

ASJUST WORKING PAPERS  
No. 7|2024

# Antisemitische Beleidigungen und Strafrecht.

Eine Analyse der strafgerichtlichen  
Rechtsprechung zu den Ehrdelikten

Laura Schwarz

## Abstract

This working paper traces the judicial discourse surrounding antisemitic insults. This is because antisemitic insults have also been around since the 1950s – so they have a long history. The focus here is on the historicization of the protection of the honour of Jews by the criminal courts, the question of the criminal liability of calling another person a Jew according to § 185 StGB and the judicial recognition of the insultability of Jews as a collective. In a second step, central criminal law dogmatic problem points of the recently introduced criminal offense of inciting insult according to § 192a StGB are raised. In particular, the question of the suitability of the statement to attack the human dignity of others, the categorization of those affected by the application of § 192a StGB by the criminal courts and the problematic anchoring of the term “race” in the offence and the criminal law approach to this term will be discussed.

## Zusammenfassung

Dieses Working Paper zeichnet den gerichtlichen Diskurs rund um antisemitische Beleidigungen nach. Denn auch antisemitische Beleidigungen gibt es schon seit den 1950er Jahren – sie haben also eine lange Geschichte. Der Fokus liegt dabei auf der Historisierung des Ehrschutzes von Jüdinnen\*Juden durch die Strafgerichte, der Frage nach der Strafbarkeit der Bezeichnung einer anderen Person als „Jude“ nach § 185 StGB und der gerichtlichen Anerkennung der Beleidigungsfähigkeit von Jüdinnen\*Juden als Kollektiv. In einem zweiten Schritt werden zentrale strafrechtsdogmatische Problem- punkte des jüngst eingefügten Straftatbestands der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB aufgeworfen. Dabei wird insbesondere auf die Frage der Eignung der Äu- ßerung die Menschenwürde Anderer anzugreifen, die bei der Anwendung des § 192a StGB durch die Strafgerichte erfolgende Kategorisierung Betroffener und die proble- matische Verankerung des Begriffs der „Rasse“ im Tatbestand und den strafrechtswis- senschaftlichen Umgang mit diesem Begriff eingegangen.

## Keywords

Antisemitische Beleidigungen, Ehrschutz von Jüdinnen\*Juden, Kollektivbeleidigungs- fähigkeit von Jüdinnen\*Juden, Bezeichnung als Jude, gerichtlicher Diskurs, verhetzende Beleidigung, Meinungsfreiheit.

## Inhaltsverzeichnis

|      |   |    |
|------|---|----|
| I.   | <u>Einleitung</u>   | 1  |
| II.  | <u>Antisemitische Beleidigungen und die Meinungsfreiheit:<br/>Ein Spannungsverhältnis</u>                                       | 3  |
|      | 1. Die konstituierende Bedeutung der Meinungsfreiheit nach<br>Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG für eine Demokratie                       | 4  |
|      | 2. Die Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der*des Äußernden<br>und dem Ehrschutz Betroffener als widerstreitende Interessen | 6  |
|      | 3. Die Deutung der Äußerung als maßgeblicher Aspekt<br>in der Abwägung  | 7  |
|      | 4. Differenzierter Schutz von Äußerungen durch die Meinungsfreiheit<br>nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG                             | 8  |
| III. | <u>Der strafgerichtliche Umgang mit antisemitischen Beleidigungen<br/>nach § 185 StGB</u>                                       | 10 |
|      | 1. Der Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB  | 10 |
|      | 2. Die strafrechtliche Verfolgung antisemitischer Beleidigungen - eine<br>Angelegenheit von Jüdinnen und Juden?                 | 12 |
|      | 3. Der Ehrschutz von Jüdinnen und Juden im strafgerichtlichen Diskurs   | 13 |
|      | 4. Die Bezeichnung einer Person als „Jude“ als Ehrverletzung  | 17 |
|      | 5. Die Beleidigung von Jüdinnen und Juden als Kollektiv   | 23 |
| IV.  | <u>Die verhetzende Beleidigung nach § 192a StGB ausstrafrechts-<br/>dogmatischer Perspektive</u>                                | 27 |
|      | 1. Schließung von Strafbarkeitslücken?  | 28 |
|      | a. Bestanden Schutzdefizite im Strafgesetzbuch?   | 28 |
|      | b. Schließung von Strafbarkeitslücken durch den § 192a StGB   | 30 |
|      | 2. Strafrechtsdogmatische Bedenken  | 32 |
|      | a. Die Eignung die Menschenwürde Anderer anzugreifen  | 33 |
|      | b. Kategorisierung der Adressat*innen   | 35 |
|      | c. Verankerung des Begriffs der „Rasse“ im Wortlaut<br>des § 192a StGB  | 36 |
| V.   | <u>Fazit und Ausblick</u>   | 37 |

# Antisemitische Beleidigungen und Strafrecht.

## Eine Analyse der strafgerichtlichen Rechtsprechung zu den Ehrdelikten

Laura Schwarz\*

### I. Einleitung

Antisemitismus und seine strafrechtliche Bekämpfung haben in Deutschland eine lange Geschichte. Im Zentrum dieser Geschichte steht zwar antisemitische Hetze und somit der Volksverhetzungstatbestand nach § 130 StGB, antisemitische Äußerungen treten jedoch nicht nur in Gestalt von antisemitischer Hetze auf, sondern darüber hinaus auch als antisemitische Beleidigung von Jüdinnen\*Juden – und das schon seit den 1880er Jahren.

Die Analyse des gerichtlichen Diskurses in Fällen antisemitischer Beleidigungen zeigt, dass die Strafjustiz bis heute Schwierigkeiten bei der Feststellung der Strafbarkeit und Verfolgung antisemitischer Beleidigungen hat. Während die strafrechtlich relevante Beleidigung von Jüdinnen\*Juden als Einzelperson der Strafjustiz kaum Probleme bereitet – eine Ausnahme dazu stellt die Bezeichnung einer anderen Person als „Jude“ dar –, stellte die Beleidigung von Jüdinnen\*Juden als Kollektiv schon das Reichsgericht vor Herausforderungen. So wurde die Kollektivbeleidigungsfähigkeit von Jüdinnen\*Juden lange Zeit vom Reichsgericht abgelehnt. Ein strafrechtlicher Ehrschutz für Jüdinnen\*Juden als Kollektiv wurde damit anders als bei anderen Kollektiven gerichtlich nicht anerkannt. Erst der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone sprach Jüdinnen\*Juden im Jahr 1949 eine Kollektivbeleidigungsfähigkeit zu. Seit dem Jahr 1949 besteht also ein strafrechtlicher Schutz der Ehre von in Deutschland lebenden Jüdinnen\*Juden als Kollektiv. Interessant dabei ist das durch die Gerichte erfolgende „Othering“, indem sie die für eine Kollektivbeleidigungsfähigkeit

---

\* Laura Schwarz ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Verbundprojekt Struggling for Justice – Antisemitismus als justizielle Herausforderung an der Humboldt-Universität zu Berlin.

erforderliche Abgrenzbarkeit der Gruppe von in Deutschland lebenden Jüdinnen\*Juden mit dem Verfolgungsschicksal von Jüdinnen\*Juden während des Nationalsozialismus begründen.

Mit dem Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB wurde der Ehrschutz insbesondere von Jüdinnen\*Juden im Jahr 2021 ausgeweitet, sodass seitdem auch die Zusendung antisemitischer Schreiben an Einzelpersonen oder eine abgrenzbare Personengruppe – wie beispielsweise dem Zentralrat der Juden – strafrechtlich erfassbar ist.

Weil das Grundgesetz die Meinungsfreiheit der\*des Äußernden „im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung [schützt und] grundsätzlich auch den Feinden der Freiheit“<sup>1</sup> gewährt, fallen grundsätzlich auch antisemitische Äußerungen unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, sodass sich die Strafjustiz bei der strafrechtlichen Ahndung antisemitischer Beleidigungen in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Ehrschutz von Jüdinnen\*Juden als bezeichnete Person(en) nach § 185 oder auch § 192a StGB und der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG befindet (II). Um dieses Spannungsverhältnis zu skizzieren, wird zunächst auf die für eine Demokratie konstituierende Bedeutung der Meinungsfreiheit (II.1.), sowie auf die für eine strafrechtliche Sanktionierung erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen – der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden einerseits und dem Schutz der Ehre Betroffener andererseits (II.2.) eingegangen. Sodann wird auf die im Rahmen der Abwägung notwendige Deutung der Äußerung als maßgeblicher Aspekt im rechtlichen Umgang mit antisemitischen Beleidigungen (II.3.) und

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08, Rn. 67 = BVerfGE 124, 300.

zuletzt auf den differenzierten Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (II.4.) eingegangen.

Im Anschluss daran wird in einem zweiten Teil die Rechtsprechung in Fällen antisemitischer Beleidigungen nach § 185 StGB in den Blick genommen (III). Dabei wird zunächst kurz auf den Straftatbestand der Beleidigung (III.1.) sowie die Privatisierung des strafrechtlichen Ehrschutzes (III.2.) eingegangen. In einem weiteren Schritt wird die Historisierung des Ehrschutzes von Jüdinnen\*Juden durch die Strafgerichte aufgegriffen (III.3.) und daran anschließend der gerichtliche Umgang mit der Bezeichnung einer anderen Person als „Jude“ dargestellt. Dabei wird herausgestellt, dass dieser Umgang von einer Engführung auf den Nationalsozialismus geprägt ist (III.4.). Zuletzt wird in diesem Abschnitt die gerichtliche Anerkennung der Beleidigungsfähigkeit von Jüdinnen\*Juden als Kollektiv herausgearbeitet (III. 5.).

In einem dritten Teil wird der Blick auf den im Jahr 2021 neu geschaffenen Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB geworfen. Da bisher noch keine Entscheidungen diesen Straftatbestand betreffend veröffentlicht wurden, jedoch aber ein wissenschaftlicher Diskurs besteht, wird der Straftatbestand aus strafrechtsdogmatischer Sicht betrachtet, um bestehende Probleme zu eruieren und deren mögliche Handhabe für die Strafjustiz aufzubereiten (IV.). Dabei wird zunächst auf die Schließung von bestehenden Schutzdefiziten durch den Straftatbestand des § 192a StGB eingegangen (IV.1). Anschließend wird auf drei strafrechtsdogmatische Bedenken eingegangen (IV.2.): Erstens das Tatbestandsmerkmal der Eignung die Menschenwürde Anderer anzugreifen (IV.2.a.), zweitens die bei der Anwendung des § 192a StGB erfolgende Kategorisierung und dadurch erfolgende sekundäre Viktimisierung im Strafverfahren (IV.2.b.) und drittens die Verankerung des Begriffs der „Rasse“ im Wortlaut des § 192a StGB (V.2.c.). Abschließend wird ein Fazit gezogen und ein Ausblick gegeben (V.).

## II. Antisemitische Beleidigungen und die Meinungsfreiheit: Ein Spannungsverhältnis

Im Zentrum strafgerichtlicher Entscheidungen in Fällen (antisemitischer) Beleidigungen stehen (antisemitische) Äußerungen. Die Strafjustiz hat zu entscheiden, ob die in Rede stehende (antisemitische) Äußerung beispielsweise den Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB erfüllt und somit strafbar ist. Da dem Straftatbestand des § 185 StGB normative Konturen fehlen (dazu sogleich mehr), entscheidet sich die Strafbarkeit einer antisemitischen Äußerung nach § 185 StGB durch die Deutung der Äußerung und die Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen – der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden und dem Ehrschutz der\*des Bezeichneten.<sup>2</sup>

### 1. Die konstituierende Bedeutung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG für eine Demokratie

Die Meinungsfreiheit hat nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts für eine freiheitlich demokratische Grundordnung eine konstituierende Bedeutung<sup>3</sup>, sie gilt jedoch nicht grenzenlos, sondern findet ihre Schranken nach Art. 5 Abs. 2 Var. 1 GG in den Vorschriften allgemeiner Gesetze, welches im Falle antisemitischer Beleidigungen der Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB sein kann und nach Art. 5 Abs. 2 Var. 3 GG durch das Recht auf persönliche Ehre Betroffener. Die Strafjustiz befindet sich bei der Anwendung des § 185 StGB folglich im Spannungsverhältnis zwischen dem

<sup>2</sup> HOVEN/WITTING, Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter, NJW 2021, 2397–2401 (2397).

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil vom 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198 (208).

Ehrschutz von Jüdinnen\*Juden nach § 185 StGB und der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

Auf Grund ihrer konstituierenden Bedeutung für eine freiheitliche demokratische Grundordnung wird „der Ausübung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG im öffentlichen Diskurs“ im Gegensatz zum Ehrschutz eine besondere Bedeutung beigemessen und dieses obwohl der Ehrschutz als Recht der persönlichen Ehre in Art. 5 Abs. 2 GG als Schranke der Meinungsfreiheit normiert ist.<sup>4</sup> So stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass bei Äußerungen, die einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten sollen, grundsätzlich die Vermutung zu Gunsten „der Freiheit der Rede“ besteht – die Meinungsfreiheit also grundsätzlich Vorrang vor anderen Rechtsgütern, so auch dem Schutz der Ehre genießt.<sup>5</sup> Dementsprechend müsse auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohe, so das Bundesverfassungsgericht.<sup>6</sup> Diese besondere Gewichtung der Meinungsfreiheit zeigt sich auch im gerichtlichen Umgang mit sog. Schmähkritik, also Äußerungen, die ausschließlich auf die Diffamierung der bezeichneten Person(en) ausgerichtet sind und jeden Sachbezug vermissen lassen.<sup>7</sup> Denn nach der Rechtsprechung des

---

<sup>4</sup> HOVEN/WITTING (Fn.2), S. 2399.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266 = NJW 1995, 3303 (3305).

<sup>6</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.06.1990 – 1 BvR 1165/89 = NJW 1991, 95 (96).

<sup>7</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.06.1990 – 1 BvR 1165/89 = BVerfGE, 82, 272, 284; BVerfG, Beschluss vom 05.12.2008 – 1 BvR 1318/07 = NJW 2009, 749f; BVerfG, Beschluss vom 12.05.2009 – 1 BvR 2272/04 = NJW 2009, 3016, 3017; BVerfG, Beschluss vom 08.02.2017 – 1 BvR 2973/14 = NJW 2017, 1460f; BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19 = NJW 2020, 2622, 2624; BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 1094/19 = NJW 2020, 2631, 2633; BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 362/18 = NJW 2020, 2636, 2637.



Bundesverfassungsgerichts ist das Vorliegen einer Schmähkritik bei Äußerungen im öffentlichen Diskurs nur in Ausnahmefällen anzunehmen und beschränke sich auf die sog. Privatfehde.<sup>8</sup>

Diese „Asymmetrie der Grundrechte“<sup>9</sup> in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur vielfach kritisiert und sogar als „Abschaffung des strafrechtlichen Ehrschutzes im Bereich der Meinungsfreiheit durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht“ betitelt.<sup>10</sup>

Die besondere Gewichtung der Meinungsfreiheit auf Grund ihrer konstituierenden Bedeutung für eine Demokratie und die Offenheit des Straftatbestands der Beleidigung nach § 185 StGB haben letztlich dazu geführt, dass „die Grenzen zulässiger Meinungsäußerungen überdehnt werden“.<sup>11</sup>

Im Mai 2020 hatte das Bundesverfassungsgericht eine Reihe von Verfassungsbeschwerden zu entscheiden, die strafgerichtliche Verurteilungen wegen Beleidigung nach § 185 StGB zum Gegenstand hatten. Diese Entscheidungen nahm das Bundesverfassungsgericht zum Anlass, das Verhältnis der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und dem Schutz der persönlichen Ehre noch einmal zusammenfassend klarzustellen. Jedoch erschöpften sich die Entscheidungen nicht lediglich in einer Klarstellung der bereits bestehenden Rechtsprechung, sondern stellten eine gewisse Neuausrichtung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zum Verhältnis von Meinungsfreiheit und Ehrschutz dar, denn das Bundesverfassungsgericht stellt ausdrücklich

<sup>8</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266.

<sup>9</sup> HOVEN/WITTING (Fn. 2), S. 2399.

<sup>10</sup> Vgl. nur GAFUS, Beleidigung und Grundgesetz, ZIS 2021, 265-278 (265 Fn. 4); ZACZYK in: NomosKommentar StGB, Band 2, 5. Auflage 2017, § 193 Rn. 5 mwN; KREY, *Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe – ein Gericht läuft aus dem Ruder*, JR 1995, 221-228 (224).

<sup>11</sup> HOVEN/WITTING (Fn. 2), S. 2399.

klar, dass aus dem Vorrang der Freiheit der Rede nicht automatisch ein Vorrang der Meinungsfreiheit gegenüber dem Ehrschutz folgt. Vielmehr folge aus der Vermutung, dass auch ehrverletzende Äußerungen „nur nach Maßgabe einer Abwägung sanktioniert werden können“.<sup>12</sup> Das Bundesverfassungsgericht lehnt eine „Asymmetrie der Grundrechte“ folglich ausdrücklich ab, sodass der Ehrschutz an Bedeutung gewinnt.<sup>13</sup>

## 2. Die Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden und dem Ehrschutz Betroffener als widerstreitende Interessen

Eine Verurteilung wegen Beleidigung nach § 185 StGB durch ein Strafgericht kann nur erfolgen, wenn die persönliche Ehre der\*des Betroffenen gegenüber der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden überwiegt. Das Strafgericht muss folglich bei ehrverletzenden Äußerungen eine einzelfallbezogene Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen des\*der Äußernden und des\*der Bezeichneten – der Meinungsfreiheit und dem Schutz der Ehre – vornehmen.<sup>14</sup> Dabei ist im Wege einer praktischen Konkordanz ein möglichst schonender Ausgleich beider Interessen vorzunehmen.<sup>15</sup> Zu berücksichtigende Umstände sind dabei neben dem ehrverletzenden Gehalt der Äußerung, welcher durch die Deutung der Äußerung zu ermitteln ist (dazu sogleich), ob die Äußerung zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen sollte, ob der\*die Betroffene(n) in seiner\*ihrer Privatsphäre angesprochen wurde oder ob sein\*ihr öffentliches Wirken angesprochen

<sup>12</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19 = BVerfG NJW 2020, 2622 (2623); BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 2459/19 = NJW 2020, 2629 (2630); BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 1094/19 = NJW 2020, 2631 (2632); BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 362/18 = NJW 2020, 2636 (2637).

<sup>13</sup> HOVEN/WITTING (Fn. 2), S. 2400.

<sup>14</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.08.2020 – 1 BvR 2249/19 = NJW 2021, 148, 149; VALERIUS in: BeckOK StGB, 60. Edition, Stand 01.02.2024, § 193 StGB, Rn. 30.

<sup>15</sup> BVerfG, Urteil vom 11.05.1976 – 1 BvR 671/70 = BVerfGE 42, 143, 152; VALERIUS (Fn. 14), Rn. 30.

wurde. Weiterhin seien die situativen Umstände, die Größe des Empfänger\*innenkreises sowie die Flüchtigkeit der Äußerung zu berücksichtigen.<sup>16</sup>

Eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und dem Ehrschutz Betroffener ist demgegenüber nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts im Einzelfall entbehrlich, wenn es sich bei der Äußerung um Schmähkritik, eine Formalbeleidigung oder einen Menschenwürdeangriff handelt, denn dann tritt die Meinungsfreiheit hinter dem Ehrschutz zurück.<sup>17</sup> Im Gegensatz zur Schmähkritik, bei welcher die Diffamierung der bezeichneten Person(en) im Vordergrund steht, liegt eine Formalbeleidigung vor, wenn die Äußerung „kontextunabhängig eine gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit“ enthält, so beispielsweise wenn herabwürdigende Sprache oder Fäkalsprache verwendet wird.<sup>18</sup> Stellt die Äußerung eine Menschenwürdeverletzung dar, entfällt eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden mit der Ehre der Betroffenen auf Grund der Abwägungsfestigkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG – die Meinungsfreiheit muss in solchen Fällen stets zurücktreten.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19 = BVerfG NJW 2020, 2622 (2623); BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 2459/19 = NJW 2020, 2629 (2630); BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 1094/19 = NJW 2020, 2631 (2632); BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 362/18 = NJW 2020, 2636 (2637).

<sup>17</sup> Vgl. im Umkehrschluss OLG Köln, Urteil vom 10. Dezember 2019 – III-1 RVs 180/19, Rn. 37 – juris.

<sup>18</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19 = NJW 2020, 2622, 2624.

<sup>19</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266, 293; BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19 = NJW 2020, 2622, 2625.

### 3. Die Deutung der Äußerung als maßgeblicher Aspekt in der Abwägung

Im Rahmen der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden und dem Ehrschutz Betroffener ist die Deutung der Äußerung maßgeblich.<sup>20</sup> Dabei kommt es grundsätzlich auf die Erfassung des objektiven Sinngehalts an, welcher unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls – auch dem sprachlichen und bildlichen Kontext<sup>21</sup> – aus der Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittspublikums (sog. objektiver Dritter<sup>22</sup>) zu ermitteln ist.<sup>23</sup> Auf subjektive Empfindungen des\*der Adressat\*in der Beleidigung kommt es daher nicht an.<sup>24</sup>

Als Umstände des Einzelfalls können beispielsweise der Anlass der Äußerung, die Form der Äußerung, die Einkleidung der Äußerung in den Gesamtzusammenhang und die Bedeutung der Information berücksichtigt werden.<sup>25</sup> Antisemitische Äußerungen betreffend stellte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2020 klar:

„Für die Beurteilung von Äußerungen ist nach allgemeinen Grundsätzen ihre Wirkung im jeweiligen Kontext in Betracht zu nehmen. Dabei gebieten die besonderen Erfahrungen der deutschen Geschichte, insbesondere die damals durch zielgerichtete und systematische Hetze und Boykottaufrufe eingeleitete und begleitete Entrechtung und systematische Ermordung der jüdischen Bevölkerung Deutschlands und Europas, eine gesteigerte Sensibilität im Umgang mit abwertenden [Äußerungen]“.<sup>26</sup>

<sup>20</sup> Siehe hierzu KELLER-KEMMERER/LÖBRICH, Die Paradoxie der Normalisierung jüdenfeindlicher Ressentiments, ASJust Working Paper No. 2, Januar 2024, S. 30 ff., [www.asjust.de](http://www.asjust.de).

<sup>21</sup> BVerfG, Urteil vom 12.03.2008 – 2 BvR 4/03 = NJW 2008, 2907, 2908.

<sup>22</sup> Zur Kritik an der Rechtsfigur des objektiven Dritten siehe KOCHER, Objektivität und gesellschaftliche Positionalität, KJ 2020, 268–283.

<sup>23</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266; BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 – 1696/98 = BVerfGE 114, 339, 348; BVerfG, Beschluss vom 04.02.2010 – 1 BvR 369/04 = NJW 2010, 2193, 2194.

<sup>24</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 10.10.2005 – 3 Ss 231/05 = NStZ-RR 2007, 140; OLG Dresden, Beschluss vom 14.05.2009 – 1 Ss 181/09, Rn. 8 – juris.

<sup>25</sup> VALERIUS (Fn. 14), Rn. 31.

<sup>26</sup> BVerfG, Urteil vom 07.07.2020 – 1 BvR 479/20, Rn. 15 – juris.

#### 4. Differenzierter Schutz von Äußerungen durch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt jedoch nicht jede Form von Äußerungen gleichermaßen, vielmehr wird zwischen Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen unterschieden. Während Meinungsäußerungen einen besonderen Schutz genießen, erfahren falsche Tatsachenbehauptungen keinen Schutz durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

Der Begriff der Meinung ist weit zu verstehen.<sup>27</sup> Meinungen sind Werturteile wie Ansichten, Auffassungen, Stellungnahmen, Urteile und Einschätzungen, die von Elementen der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.<sup>28</sup> Der grundrechtliche Schutz von Meinungsäußerungen besteht unabhängig davon, ob die Äußerung begründet, grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird.<sup>29</sup>

Eine Tatsachenbehauptung beinhaltet demgegenüber real existierende oder geschehene Tatsachen, die dem Beweis zugänglich sind.<sup>30</sup>

Diese Unterscheidung spielt im Rahmen der Sanktionierung ehrverletzender Äußerungen bei der Prüfung der Ehrverletzung eine entscheidende Rolle. Denn während bei

---

<sup>27</sup> BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79 = BVerfGE 61, 1, 9; BVerfG, Beschluss vom 19.11.1985 - 1 BvR 934/82 = BVerfGE 71, 162, 179.

<sup>28</sup> BVerfG, Urteil vom 15.01.1958 - 1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198, 210; BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79 = BVerfGE 61, 1, 9; BVerfG, Beschluss vom 23.03.1971 - 1 BvL 25/61, 1 BvL 3/62 = BVerfGE 30, 336, 352; BVerfG, Beschluss vom 13.04.1994 - 1 BvR 23/94 = BVerfGE 90, 241, 247; BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266, 289; PAULUS in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 5, Rn. 73 m.w.N.; WENDT in: Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 5, Rn. 24.

<sup>29</sup> Beschluss vom 13.04.1994 - 1 BvR 23/94 = BVerfGE 90, 241, 247; BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08 = BVerfGE 124, 300, 320f.

<sup>30</sup> BETGHE in Sachs, GG Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 5, Rn. 27f.; PAULUS in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 5, Rn. 80.

negativen Meinungsäußerungen und falschen Tatsachenbehauptungen eine Ehrverletzung im Einzelfall in Betracht kommt, scheidet eine Ehrverletzung bei wahren Tatsachenbehauptungen grundsätzlich aus. Handelt es sich bei der Äußerung um eine negative Meinungsäußerung ist dann eine Abwägung mit dem Recht der persönlichen Ehre als Schranke der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 2 Var. 3 GG und zugleich Schutzgut des § 185 StGB erforderlich. Weil antisemitischen Äußerungen grundsätzliche Äußerungen darstellen, die der Bewertung zugänglich sind, handelt es sich bei diesen nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine Meinung.<sup>31</sup> Dieses macht eine Abwägung mit dem Ehrschutz Betroffener erforderlich. Eine Ausnahme besteht freilich bei Äußerungen, die sich auf historische Tatsachen, wie den Holocaust beziehen. Bei solchen Äußerungen handelt es sich um falsche Tatsachenbehauptungen, sodass sie keinen Schutz durch die Meinungsfreiheit genießen.

### **III. Der strafgerichtliche Umgang mit antisemitischen Beleidigungen nach § 185 StGB**

Antisemitische Beleidigungen stellen seit den 1950er Jahren eine kontinuierliche Artikulationsform von Antisemitismus dar, sodass sich die Strafjustiz bereits in der frühen Nachkriegszeit mit antisemitischen Beleidigungen und deren Strafbarkeit nach § 185 StGB zu befassen hatte. Bevor auf die damit verbundenen Problemfelder eingegangen wird, wird zunächst ein Blick auf die normative Verankerung des Ehrschutzes, den

---

<sup>31</sup> HOVEN, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310, S. 11; LEMBKE, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2024 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drs. 20/9310, S. 24.

Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB geworfen, sodass auf diesen Grundlagen aufbauend die Schwierigkeiten der Rechtsprechung mit antisemitischen Beleidigungen nachvollzogen werden können.

## 1. Der Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB

Der Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB wurde im Jahr 1872 ins Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen und seitdem kaum verändert.<sup>32</sup> Nach § 185 Halbsatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine andere Person beleidigt. Eine nähere Erläuterung des Begriffs der Beleidigung sucht man im Tatbestand des § 185 StGB jedoch vergeblich, sodass vorausgesetzt wird, dass Rechtsanwender\*innen ein klares Verständnis darüber haben, was unter einer Beleidigung zu verstehen ist.<sup>33</sup> Der Straftatbestand des § 185 StGB erschöpft sich insoweit in der Feststellung einer Sanktion, ohne das die Strafbarkeit begründende Verhalten näher zu beschreiben.<sup>34</sup> Unter einer Beleidigung wird im Allgemeinen die Kundgabe der Geringschätzung, Missachtung oder der Nichtachtung verstanden, welche sich durch ein Verhalten mit einem entsprechenden Erklärungswert manifestieren muss.<sup>35</sup> Die Äußerung der

---

<sup>32</sup> Ein historischer Überblick findet sich bei REGGE/PEGEL in: MüKo StGB, Band 4, 4. Auflage 2021, Vor § 185, Rn. 1ff.

<sup>33</sup> Der Umstand, dass der Begriff der Beleidigung nicht näher erläutert wird, gab im rechtswissenschaftlichen Schrifttum Anlass für erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des § 185 StGB, vgl. statt vieler FINDESEN/HOEPNER/ZÜNKLER, Der strafrechtlichen Ehrenschatz — ein Instrument zur Kriminalisierung politischer Meinungsäußerungen, ZRP 1991, 245-249, 246; RITZE, Die „Sexualbeleidigung“ nach § 185 StGB und das Verfassungsgebot „nulla poena sine lege“, JZ 1980 91-92.

<sup>34</sup> BGH, Urteil vom 15.03.1989 – 2 StR 662/88 = NJW 1989, 3028 (3028); HOVEN/WITTING (Fn. 2), S. 2397.

<sup>35</sup> RG, Urteil vom 07.12.1907 - IV 837/07 = RGSt 40, 416; BGH, Urteil vom 29.05.1951 – 2 StR 153/51 = BGHSt 1, 288, 289; BGH, Urteil vom 15.03.1989 – 2 StR 662/88 = BGHSt 36, 145, 148; BGH, Beschluss vom 03.11.1983 - 1 StR 515/83 = NSTz 1984, 216; BayObLG, Urteil vom 15.02.2002 - 1 St RR 173/01 = NSTZ-RR 2002, 210; BayObLG, Beschluss vom 20.10.2004 - 1 St RR 153/04 = NJW 2005, 1291; REGGE/PEGEL in: MüKo StGB, Band 4, 4. Auflage 2021, § 185, Rn. 8.

Missachtung bzw. Nichtachtung kann dabei mündlich, schriftlich, bildlich symbolisch, durch Gesten, schlüssige Handlungen oder Tätigkeiten erfolgen.<sup>36</sup>

Schutzgut des § 185 StGB ist die individuelle Ehre. Sie ist Ausfluss der Menschenwürde und an Hand normativer Maßstäbe zu bestimmen.<sup>37</sup> Was jedoch konkret unter der Ehre zu verstehen ist, ist im rechtswissenschaftlichen Diskurs höchst umstritten.<sup>38</sup> In Anknüpfung an den normativ-faktischen Ehrbegriff versteht die Rechtsprechung den Begriff der Ehre als den auf die Personenwürde gegründeten, einem Menschen berechtigterweise zustehenden Geltungswert.<sup>39</sup> Dieser Geltungswert besteht aus der inneren Ehre, verstanden als „der dem Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte zukommende Achtungsanspruch“<sup>40</sup>, also der personale Geltungswert einer Person und der äußeren Ehre, verstanden als „das Ansehen und der gute Ruf einer Person in der Gesellschaft“<sup>41</sup>, also der soziale Geltungswert einer Person. Aus diesen beiden Geltungswerten folgt ein Achtungsanspruch, der durch die Äußerung von Missachtung oder der Nichtachtung verletzt werden kann. Um strafbar zu sein, muss die antisemitische Beleidigung also Jüdinnen\*Juden den personalen oder sozialen Geltungswert durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise absprechen.<sup>42</sup> Mit anderen Worten, es muss Jüdinnen\*Juden eine Minderwertigkeit oder Unzulänglichkeit zugesprochen werden.<sup>43</sup>

<sup>36</sup> FISCHER, StGB Kommentar, 71. Auflage 2024, § 185, Rn. 5; EISELE/SCHITTENHELM in: Schönke/Schröder, 30. Auflage 2019, § 185, Rn. 8.

<sup>37</sup> BGH, Urteil vom 15.03.1989 – 2 StR 662/88 = BGHSt 36, 145, 148; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.05.2001 – 2a Ss 50/01 – 16/01 II = NJW 2001, 3562, 3563; HEGER in: Lackner/Kühl/Heger, StGB Kommentar, 30. Auflage 2023, Vor § 185, Rn. 1.

<sup>38</sup> Siehe für einen Überblick über die verschiedenen Ehrbegriffe KARGL in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Salinger, StGB Kommentar, 6. Auflage 2023, Vor §§ 185ff., Rn. 28.

<sup>39</sup> Ausführlich dazu REGGE/PEGEL (Fn. 32), Rn. 22f.

<sup>40</sup> VALERIUS (Fn. 14), Rn. 2.

<sup>41</sup> Ebd. mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 18.11.1957 – GSSt 2/57 = BGHSt 11, 67, 70f.

<sup>42</sup> BGH, Urteil vom 15.03.1989 – 2 StR 662/88 = BGHSt 36, 145, 148; EISELE/SCHITTENHELM (Fn. 36), Rn. 2 m.w.N.

<sup>43</sup> Ebd.



Ob dies der Fall ist, muss durch Auslegung der Äußerung im Einzelfall bestimmt werden. Dazu ist der objektive Sinngehalt der Äußerung unter Berücksichtigung aller Begleitumstände zu ermitteln.<sup>44</sup>

## 2. Die strafrechtliche Verfolgung antisemitischer Beleidigung – eine Angelegenheit von Jüdinnen und Juden?

Voraussetzung für die strafrechtliche Verfolgung einer antisemitischen Beleidigung ist, dass der\*die Betroffene(n) einen Strafantrag gestellt hat, denn bei § 185 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt (Privatklagedelikt), welches einen Strafantrag in Form einer Strafanzeige der betroffenen Person(en) voraussetzt, um ein Ermittlungsverfahren und damit die Strafverfolgung einzuleiten. Das Erfordernis eines Strafantrags durch betroffene Jüdinnen\*Juden führt dabei zu zwei Absurditäten:

Zum einen muss das Strafgericht zur Feststellung einer Strafbarkeit wegen Beleidigung nach § 185 StGB prüfen, ob der\*die Antragsteller\*in tatsächlich durch die Zugehörigkeit zur Gruppe der Bezeichneten zur Antragsstellung berechtigt gewesen ist. Im Verfahren wird also überprüft, ob der\*die Antragsteller\*in tatsächlich Jüdin\*Jude ist.

Bevor die Strafjustiz prüfen kann, ob der\* die Antragsteller\*in tatsächlich als Jüdin\*Jude zur Strafantragsstellung berechtigt ist, muss es aber überhaupt zu einer Strafantragsstellung gekommen sein. Die Strafverfolgung antisemitischer Beleidigungen liegt folglich in den Händen von Jüdinnen\*Juden. Dieser zweiten Absurdität hat der Gesetzgeber entgegengewirkt, indem er das Strafantragserfordernis nach § 194 Abs. 1 StGB für entbehrlich erklärte, wenn der\*die Verletzte als Angehörige\*r einer Gruppe unter der

---

<sup>44</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266, 298; BGH, Beschluss vom 18.02.1964 – 1 StR 572/63 = BGHSt 19, 237, BGH, Urteil vom 30.05.2000 – VI ZR 276/99 = BGH NJW 2000, 3421, 3423; EISELE/SCHITTENHELM (Fn. 36), Rn. 8 m.w.N.

nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt.<sup>45</sup> Dieser Verzicht auf das Strafantragserfordernis gilt aber nur für Inhalte nach § 11 Abs. 3 StGB, also nicht für verbale Äußerungen, sodass bei verbalen Äußerungen weiterhin ein Strafantrag erforderlich ist. Außerdem bedeutet der Verzicht auf das Strafantragserfordernis nicht, dass Staatsanwaltschaften stets von der Verfolgung von Amts wegen Gebrauch machen.<sup>46</sup> Nicht zuletzt wird die Strafverfolgung nach § 185 StGB durch die oben aufgezeigten Umstände in einen privaten Kontext gerückt.

### 3. Der Ehrschutz von Jüdinnen und Juden im strafgerichtlichen Diskurs

Bei der Betrachtung der Rechtsprechung in Fällen antisemitischer Beleidigungen zeigt sich, dass Ehrverletzungen von Jüdinnen\*Juden häufig unter Heranziehung von Parallelen oder durch Verknüpfungen mit der nationalsozialistischen Rassenideologie begründet werden.<sup>47</sup> Dementsprechend wird antisemitischen Äußerungen oft die Eignung zur Verletzung der Ehre durch die Verächtlichmachung des Verfolgungsschicksals von Jüdinnen\*Juden während des Nationalsozialismus abgesprochen, wenn sie nicht in Form einer dem nationalsozialistischen Sprachgebrauch entsprechenden Art und Weise geäußert werden. In diesem Sinne führte beispielsweise das Oberlandesgericht Saarbrücken aus, dass es „am Gebrauch von das Verfolgungsschicksal der Juden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus herabwürdigenden Formulierungen, etwa der Verwendung von Ausdrücken wie „Gaskammermythos“, „astronomische Zahlen“ oder

<sup>45</sup> COBLER, Das Gesetz gegen die „Auschwitz-Lüge“, Anmerkungen zu einem rechtspolitischen Ablaßhandel, KJ 1985, 159–170, 160.

<sup>46</sup> OSTENDORF, Im Streit: Die strafrechtliche Verfolgung der „Auschwitzlüge“, NJW 1985, 1062–1065, 1063.

<sup>47</sup> Vgl. statt vieler BGH, Urteil vom 21.04.1961 – 3 StR 55/60 = BGHSt 16, 49, 56; BGH, Urteil vom 15.11.1967 – 3 StR 4/67 = BGHSt 21, 371, 373.

„Ausschwitzlüge“ bei der Verwendung des gelben Judensterns mit der Inschrift „nicht geimpft“, „AFD-Wähler“, „SUV-Fahrer“ und „Islamophob“ fehle.<sup>48</sup>

Die Ehre von Jüdinnen\*Juden wird folglich auf ihr Verfolgungsschicksal während des Nationalsozialismus reduziert und als Teil ihrer persönlichen Würde angesehen. Dadurch findet eine Historisierung des Ehrschutzes von Jüdinnen\*Juden statt.<sup>49</sup> Entsprechend führte beispielsweise der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung im Jahr 1979 aus:

„Das Verfolgungsschicksal der Juden wirke im Unterschied zu abgeschlossenen Vorgängen der Vergangenheit bis in die Gegenwart hinein, und daher bestimme dieses Schicksal das Leben aller Menschen jüdischer Abstammung in Deutschland und ihr Verhältnis zur übrigen Bevölkerung bis auf den heutigen Tag. Die ‚deutsche Schuld gegenüber den Juden‘ lasse – jedenfalls jetzt und in naher Zukunft – einen ‚zeitlichen Trennungsstrich‘ nicht zu. Daher sei die Anerkennung des jüdischen Verfolgungsschicksals geradezu ‚eine Grundbedingung für ihr Leben in der Bundesrepublik‘.“<sup>50</sup>

Diese in Zivilsachen ergangene Entscheidung wurde in der Folge trotz dieser fragwürdigen Formulierungen zum dogmatischen Dreh- und Angelpunkt<sup>51</sup> der gesamten, vor allem strafgerichtlichen, Rechtsprechung.<sup>52</sup>

<sup>48</sup> OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.03.2021 – Ss72/2020 (2/21), Rn. 33 m.w.N. – juris.

<sup>49</sup> LAGODINSKY, Kontexte des Antisemitismus, S. 233, 243.

<sup>50</sup> BGH, Urteil vom 18.09.1979 – VI ZR 140/78 = BGHZ 75, 160.

<sup>51</sup> Die wichtigsten Gesichtspunkte, auf denen die Entscheidung dogmatisch aufbaut, waren jedoch schon in früheren strafrechtlichen Judikaten angelegt, vgl. BGH, Urteil vom 08.05.1952 - 5 StR 182/52 = NJW 1952, 1183, 1184 mit Verweis auf OGHSt 2, 291, 312; BGH, Urteil vom 28.02.1958 – 1 StR 387/57 = BGHSt 11, 207, 208; BGH, Urteil vom 28.2.1959 – 1 StE/59 = BGHSt 13, 32, 38; BGH, Urteil vom 21.04.1961 – 3 StR 55/60 = BGHSt 16, 49, 57.

<sup>52</sup> Fortgeführt durch BGH, Urteil vom 05.07.1983 - 1 StR 168/83 = BGHSt 32, 1,9 f.; BGH, Urteil vom 15.03.1994 – 1 StR 179/93 = BGHSt 40, 97.

Nicht nur die Ehrverletzung wird unter Heranziehung von Parallelen oder durch Verknüpfungen mit der nationalsozialistischen Rassenideologie begründet, sondern auch die Verletzung der Menschenwürde von Jüdinnen\*Juden durch antisemitische Beleidigungen. So erfolgt die Begründung von Ehrverletzungen sowie von Menschenwürdeverletzungen im Fall antisemitischer Beleidigungen durch Strafgerichte zumeist mittels der Suche nach einer Verbindung zur nationalsozialistischen Rassenideologie. Ist eine solche Verbindung gegeben, wird sodann direkt auf die Verletzung der Menschenwürde abgestellt, da die Würde von Jüdinnen\*Juden untrennbar mit ihrem Verfolgungsschicksal während des Nationalsozialismus verbunden sei. Dies verdeutlicht eindrücklich eine frühe Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1961 in einem Fall einer Broschüre, die verschwörungsmythische Unterstellungen an jüdische Bankiers schürte.<sup>53</sup> Eine Verletzung der Menschenwürde wurde damit begründet, dass „derartige Publikationen die Juden als Gesamtheit als unwertige Menschen kennzeichnen und ihnen ihr ungeschmälertes Lebensrecht als Bürger in der staatlichen Gemeinschaft absprechen“.<sup>54</sup> Betont wurde durch das Gericht in diesem Zusammenhang, dass „Parallelen zur Verfolgung von Juden während des Nationalsozialismus sowie deren dramatische Folgen bei der Entscheidung zu berücksichtigen gewesen seien.“<sup>55</sup> Der Bundesgerichtshof stellte mithin direkt auf eine Verletzung der Menschenwürde von Jüdinnen\*Juden ab, sodass eine Abwägung zwischen der Ehre der\*des Bezeichneten und der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden entfiel. Die Meinungsfreiheit des\*der Äußernden trat hinter der Menschenwürdeverletzung zurück, eine Strafbarkeit nach § 185 StGB war gegeben.

<sup>53</sup> BGH, Urteil vom 21.04.1961 – 3 StR 55/60 = BGHSt 16, 49, 56.

<sup>54</sup> Ebd.; LAGODINSKY (Fn. 49), S. 233.

<sup>55</sup> Ebd.

Auch die Bezeichnung eines Kandidaten als „Jude“ auf Wahlplakaten wurde als „Aufruf zum Ausschluss der Juden von öffentlichen Ämtern und damit von der wirksamen Mitgestaltung des Lebens in der staatlichen Gemeinschaft“ gedeutet, was unter Betonung der Parallelen zur nationalsozialistischen Verfolgung von Jüdinnen\*Juden als Angriff auf die Menschenwürde des Bewerbers angesehen wurde.<sup>56</sup> Das Verständnis des Verfolgungsschicksals als Teil der Würde<sup>57</sup> von Jüdinnen\*Juden wurde in der Folgezeit zum Leitmotiv vieler Gerichtsentscheidungen.<sup>58</sup>

Ferner stellt auch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich fest, dass insbesondere bei Äußerungen, die an „ethnische, rassische, körperliche oder geistige Merkmale anknüpfen, aus denen die Minderwertigkeit einer ganzen Personengruppe“ abgeleitet werde, eine Menschenwürdeverletzung nahe liege.<sup>59</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede antisemitische Beleidigung per se einen Angriff auf die Menschenwürde von Jüdinnen\*Juden darstellt. Vielmehr muss – wie bereits zuvor angedeutet – differenziert werden zwischen antisemitischen Herabwürdigungen in Form von Menschenwürdeverletzungen und anderen Ehrverletzungen.<sup>60</sup> Während eine Abwägung zwischen der Menschenwürde der Bezeichneten und der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden in Fällen antisemitischer Herabwürdigung (Menschenwürdeverletzungen) auf Grund der Unantastbarkeit der Würde des Menschen gemäß Art. 1 Abs. 1 GG ausscheidet, muss im Fall einer Herabsetzung eine von Jüdinnen\*Juden eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit

<sup>56</sup> BGH, Urteil vom 15.11.1967 – 3 StR 4/67 = BGHSt 21, 371, 373; LAGODINSKY (Fn. 49), S. 233.

<sup>57</sup> BVerfG, Beschluss vom 20.02.2009 – 1 BvR 2266/04, Rn. 28; LAGODINSKY (Fn. 49), S. 239.

<sup>58</sup> Vgl. ausdrücklich BGH, Urteil vom 15.03.1994 – 1 StR 179/93 = BGHSt 40, 97; BGH, Urteil v. 18.09.1979 – VI ZR 140/78 = BGHZ 75, 160, 163; OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.06.1994 - 1 Ss 80/94 = NSTZ 1994, 490, 491; LG Mannheim, Urteil vom 22. Juni 1994 – (6) 5 Kls 2/92 – juris; BVerfG, Beschluss vom 09.06.1992 - 1 BvR 824/90 = NJW 1993, 916, 917.

<sup>59</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266, 304.

<sup>60</sup> Siehe im Detail dazu LAGODINSKY (Fn. 49), S. 233ff.

der\*des Äußernden und der persönlichen Ehre der Bezeichneten erfolgen.<sup>61</sup> Ob eine solche Abwägung durch Gerichte vorgenommen wird, lässt sich gerichtlichen Entscheidungen jedoch kaum entnehmen. Vielmehr lässt sich feststellen, dass zumeist von vornherein eine Einstufung der antisemitischen Äußerung als Würdeverletzung durch die Gerichte erfolgt, sodass eine Abwägung nicht erforderlich ist.<sup>62</sup>

Zudem wurde bei der Analyse des gerichtlichen Diskurses in Fällen antisemitischer Beleidigung deutlich, dass bei der Einordnung der in Rede stehenden Äußerung der Rekurs auf die Zeit des Nationalsozialismus eine entscheidende Rolle spielt.<sup>63</sup> So wiesen die von den Gerichten zu entscheidenden Fälle in der Nachkriegszeit auf Grund der zeitlichen Nähe zum Nationalsozialismus bereits ihrem Sachverhalt nach einen engen Zusammenhang mit den Zuständen und der nationalsozialistischen Rassenideologie auf.<sup>64</sup> Dies verdeutlicht beispielsweise der Fall „Jud Süß“, in welchem der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone aus dem Jahr 1949 den beleidigenden Charakter des Films auf Grund seiner Grundaussage „Alle Juden sind schlecht, haltet euch diese Schädlinge vom Leibe“ feststellte, denn diese beleidige alle Angehörigen „dieser Volksgruppe“ und sei eine bewusste Missachtung von Jüdinnen\*Juden in Deutschland.<sup>65</sup>

---

<sup>61</sup> BVerfG, Beschluss vom 20.02.2009 – 1 BvR 2266/04, Rn. 28 = BVerfGE 124, 300; BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266, 294; BVerfG, Beschluss vom 12.11.2002 – 1 BvR 232/97 = NSTZ 2003, 655, 656.

<sup>62</sup> LAGODINSKY (Fn. 49), S. 236.

<sup>63</sup> Ebd.

<sup>64</sup> Vgl. insbesondere BGH, Urteil vom 28.02.1958 – 1 StR 387/57 = BGHSt 11, 207f; BGH, Urteil vom 28.2.1959 – 1 StE/59 = BGHSt 13, 32, 38; BGH, Urteil vom 21.04.1961 – 3 StR 55/60 = BGHSt 16, 49, 54, 57; LAGODINSKY (Fn. 49), S. 236.

<sup>65</sup> OGH Britisch besetzte Zone Deutschlands, 12.12.1949 - StS 365/49 = OGHSt 2, 291, 312; bestätigend BGH, Urteil vom 25.07.1963 – 3 StR 4/63 = BGHSt 19, 63.

Angesichts der deutschen Geschichte verwundert es zunächst nicht, dass die Gerichte in der Post-Shoa-Gesellschaft den Ehrschutz von Jüdinnen\*Juden unter dem Gesichtspunkt der „Erhaltung und Stärkung ihres sozialen Geltungswertes im Nachkriegsdeutschland“ betrachten.<sup>66</sup> Allerdings birgt diese Fokussierung auf die soziale Relevanz der Ehrvorstellung auch die Gefahr, Jüdinnen\*Juden in Deutschland zu objektivieren und die Instrumente des Ehrschutzes zu nicht individuellen, sondern allgemeinen Zwecken zu missbrauchen.<sup>67</sup> Dies verdeutlicht auf extreme Art und Weise das Urteil des Bayrischen Oberlandesgericht im Fall der Bezeichnung als „Zigeunerjuden“ im Jahr 2002<sup>68</sup>, denn das Gericht betont bereits bei der Auslegung des Straftatbestands der Beleidigung nach § 185 StGB das „gesamtgesellschaftliche Interesse an der Gewährleistung eines demokratischen Diskurses durch die Verhinderung des Wiederauflebens nationalsozialistischen Gedankenguts gegenüber dem eigentlichen Ehrschutz“ der Bezeichneten.<sup>69</sup>

#### 4. Die Bezeichnung einer Person als „Jude“ als Ehrverletzung

In der frühen Nachkriegszeit häuften sich zudem Fälle, in denen eine andere Person als „Jude“ bezeichnet wurde. Diese damals neue Äußerungsform judenfeindlicher Ressentiments stellte die Strafjustiz vor neue Herausforderungen. Bereits im Jahr 1955 musste sich der Bundesgerichtshof in einem Fall, in welchem der damalige SPD-Vorsitzende Erich Ollenhausen als „Jude“ beschimpft wurde, mit der Frage auseinandersetzen, ob die

---

<sup>66</sup> LAGODINSKY (Fn. 49), S. 243.

<sup>67</sup> Ebd.

<sup>68</sup> BayObLG, Urteil vom 15.02.2002 - 1 St RR 173/01 = NSTZ-RR 2002, 210.

<sup>69</sup> LAGODINSKY, (Fn. 49), S. 243 mit Verweis auf BayObLG, Urteil vom 15.02.2002 - 1 St RR 173/01 = NSTZ-RR 2002, 210.

Bezeichnung einer anderen Person als „Jude“ eine strafbare Beleidigung nach § 185 StGB darstellt.<sup>70</sup> Der Bundesgerichtshof lehnte zunächst eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede nach § 186 StGB mit der Begründung ab, dass niemand „wegen seines Glaubens oder wegen seiner Rasse verächtlich“ ist und „niemand deshalb allein dadurch verächtlich gemacht werden“ kann, dass „man ihm einen anderen Glauben oder eine andere Rasse nachsagt, als er wirklich hat“.<sup>71</sup> Dementsprechend fehle es „der Behauptung O. sei Jude bereits an der Eignung, ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.“<sup>72</sup> Die Bezeichnung des O. als „Jude“ könne jedoch den Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB erfüllen, denn im Unterschied zu § 186 StGB komme es für die Anwendung des § 185 StGB nicht auf die objektive Eignung der Äußerung zur Verletzung der Ehre an, sondern auf den erkennbaren Sinn, den der Täter oder die Täterin seiner Äußerung beilege so der Bundesgerichtshof.<sup>73</sup> Der Bundesgerichtshof stützt sich bei der Einordnung der Bezeichnung einer Person als „Jude“ folglich auf eine subjektive täterbezogene Auslegungsvariante. Die subjektive Auslegung von Äußerungen wurde im rechtswissenschaftlichen Schrifttum jedoch zu recht kritisch betrachtet.<sup>74</sup> So kritisierte beispielsweise Hans Joachim Hirsch an der subjektiven Auslegung der Äußerung durch den Bundesgerichtshof, dass dadurch, dass das „was man auf der einen Seite bekämpft“, damit bezieht er sich auf judenfeindliche Ressentiments, auf der anderen Seite „durch die Bejahung der Ehrenrührigkeit“ kultiviert werde, wenn eine Bezeichnung als „Jude“ gerichtlich anerkannt werde.<sup>75</sup>

<sup>70</sup> BGH, Urteil vom 29.11.1955 – 5 StR 322/55 = BGHSt 8, 325.

<sup>71</sup> BGHSt 8, 325.

<sup>72</sup> BGHSt 8, 325, 326.

<sup>73</sup> Ebd. S. 326.

<sup>74</sup> Vgl. HIRSCH, Ehre und Beleidigung, S. 86; SCHÖBLER, Anerkennung und Beleidigung, S. 246f; AMELUNG, Die Ehre als Kommunikationsvoraussetzung, S. 47.

<sup>75</sup> HIRSCH (Fn. 74), S. 86.



Eine grundlegende Korrektur erfuhr dieser Rechtsprechung erst durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1995.<sup>76</sup> In dieser Entscheidung ging es um die Frage des Verhältnisses der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden zum Ehrschutz eines Kollektives durch die in Rede stehende Äußerung „Soldaten sind Mörder“. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Auslegung einer Äußerung grundsätzlich „durch die Ermittlung des objektiven Sinns unter Betrachtung aller Begleitumstände“ zu erfolgen hat und nicht der Absicht des\*der Äußernden entsprechend zu deuten ist.<sup>77</sup> Dies überzeugt auch aus normativer Sicht, denn die objektive Sinnermittlung der Äußerung ermöglicht die Berücksichtigung der konkreten Kommunikationsspezifikation im Einzelfall und sichert eine angemessene rechtliche Würdigung der Bezeichnung einer anderen Person als „Jude“. Denn das Stützen auf die subjektive Auslegung, wie es der Bundesgerichtshof noch bis zum Jahr 1995 vertrat, bedeutete eine Kriminalisierung der als wertneutral anzusehenden Bezeichnung als „Jude“.<sup>78</sup>

Weiter fällt bei der Betrachtung des gerichtlichen Diskurses zu antisemitischen Beleidigungen durch die Bezeichnung einer anderen Person als „Jude“ auf, dass Gerichte zu meist eine strafbare Beleidigung im Sinne des § 185 StGB feststellen, wenn sich durch die verwendete Bezeichnung ein Zusammenhang zum nationalsozialistischen Gedankengut, insbesondere der nationalsozialistischen Rassenideologie herstellen lässt. Ein solcher Zusammenhang ist beispielsweise durch die Verwendung von nationalsozialistischem Vokabular gegeben, welches verwendet wird, um die Verachtung, Abwertung

---

<sup>76</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266.

<sup>77</sup> Ebd., S. 295; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.03.1991 - 2 Ss 391/90 - 17/91 II = NJW 1992, 1335; BayObLG, Urteil vom 17.12.1996 - 2 St RR 178/96 = NStZ 1997, 283; KG Berlin, Beschluss vom 30.04.2012 - (4) 161 Ss 80/12 (104/12) = NStZ-RR 2013, 8, 9; grundlegend dazu RAHMLOW, Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht; EISELE/SCHITTENHELM (Fn. 36), Rn. 2 m.w.N.

<sup>78</sup> In diese Richtung argumentierend LG Tübingen, Urteil v. 18.07.2012 - 24 Ns 13 Js 10523/11 – juris.

oder Andersartigkeit der anderen Person auszudrücken.<sup>79</sup> Denn dies sei als Herabsetzung im Sinne einer Ehrverletzung zu verstehen, sodass der Tatbestand des § 185 StGB erfüllt ist.<sup>80</sup> So führte beispielsweise das Oberlandesgericht Celle in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2003 aus:

„[...] Der Gesamtzusammenhang, in den die Bezeichnung eines anderen als Jude gestellt ist, kann durch die sie begleitenden Umstände zu einer Ehrverletzung führen. Dies gilt insbesondere, wenn der Täter die Bezeichnung i.S.d. nationalsozialistischen Rassenideologien als diskriminierend einsetzt.“<sup>81</sup>

Das Oberlandesgericht Celle hatte zu entscheiden, ob ein Schreiben, gesendet an den damaligen Bundeskanzler und ein damaligen Bundesminister, in welchem der Vorsitzende des Zentralrats der Juden als „Jude“ bezeichnet wurde, eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB darstelle. Wörtlich hieß es in dem Schreiben:

„Die persönliche Zusammensetzung der Kommission beleidigt das Volk und tritt das Recht mit Füßen. [...] Herr X hat als Jude nicht über Lebensfragen der Deutschen zu befinden. Außerdem ist er der Vorsitzende des Zentralrats einer fremdvölkischen Minderheit (der Juden in Deutschland) und somit befangen.“<sup>82</sup>

Die strafrechtliche Bewertung der Bezeichnung einer anderen Person als „Jude“ erfordere auf Grund der stigmatisierenden, menschenverachtenden und diskriminierenden Bedeutung dieser Bezeichnung während des Nationalsozialismus eine besondere

<sup>79</sup> So beispielsweise OLG Celle, Urteil vom 18.02.2003 - 22 Ss 101/02 – juris.

<sup>80</sup> Vgl. insbesondere BVerfG, Beschluss vom 06.09.2000 – 1 BvR 1056/95, Rn. 40 = NJW 2001, 61, welches in der Verwendung von nationalsozialistischem Vokabular und dadurch der Identifizierung der\*des Äußernden mit der nationalsozialistischen Rassenideologie jedoch eine Verletzung der Menschenwürde von Jüdinnen\*Juden annahm; BGH, Urteil vom 15.03.1994 – 1 StR 179/93 = BGHSt 40, 97, 100; OLG Celle, Urteil vom 18.02.2003 – 22 Ss 101/02 – juris.

<sup>81</sup> OLG Celle, Urteil vom 18.02.2003 - 22 Ss 101/02, Rn.14 – juris.

<sup>82</sup> OLG Celle, Urteil vom 18.02.2003 - 22 Ss 101/02, Rn. 12f. – juris.

Sensibilität, so das Oberlandesgericht Celle.<sup>83</sup> Positiv hervorzuheben ist an dieser Entscheidung freilich, dass das Oberlandesgericht Celle eine kontextabhängige und sprachspezifische Gesamtbetrachtung bei der Sinnermittlung der Bezeichnung des Herrn X als „Jude“ vornimmt. So führt das Oberlandesgericht im Rahmen der Sinnermittlung hinsichtlich der Wortwahl der „fremdvölkischen Minderheit“ aus:

„Bereits in Hitlers ‚Mein Kampf‘ wird das Judentum nicht als Glaubensgemeinschaft gewertet, sondern als Volk, das durch rassische Eigenarten geprägt sei (143./144. Aufl., 1935, S. 335). In der Gesetzgebung des Dritten Reiches findet die Grundannahme ‚völkischer Ungleichheit‘ insbesondere von Polen und Juden z. B. Ausdruck in der ‚Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten‘ vom 4. März 1941 (RGBl 1941 I, 118). Sie spricht im Zusammenhang des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit von ‚fremder Volkszugehörigkeit‘ (§ 6 Abs. 2), und die ‚Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten‘ vom 4. Dezember 1941 (RGBl 1941 I, 759) unterwirft die Betroffenen durchgängig diskriminierenden Sonderregelungen im materiellen Strafrecht wie im Strafverfahrensrecht (Abschn. I-III, XII).“<sup>84</sup>

Auf Grund der Einbettung der Bezeichnung des Herrn X als „Jude“ in den sprachlichen Zusammenhang mit nationalsozialistischem Vokabular kommt das Oberlandesgericht zu dem Schluss, dass auch die Bezeichnung des Herrn X als „Jude“ die Unwertigkeit des X im Sinne der nationalsozialistischen Rassenideologie ausdrücken soll und daher eine strafbare Beleidigung nach § 185 StGB darstellt.

<sup>83</sup> Ebd., Rn. 14 mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 06.09.2000 – 1 BvR 1056/95 = NJW 2001, 61.

<sup>84</sup> Ebd., Rn. 15.

Ohne Reduzierung auf den Nationalsozialismus bedeutet dies: Wird der Bezeichnung einer anderen Person als „Jude“ durch negative Zuschreibungen<sup>85</sup> des\*der Äußernden im Einzelfall in einen negativen Sinnzusammenhang gebracht, um die Verachtung, Abwertung oder Andersartigkeit der anderen Person auszudrücken, liegt die für eine nach § 185 StGB strafbare Beleidigung erforderliche Herabsetzung vor.<sup>86</sup> In diesem Sinne urteilte auch der Bundesgerichtshof im Jahr 1967.<sup>87</sup> Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Fall drehte sich um ein Wahlplakat, welches mit dem Wort „Jude“ überklebt wurde, sodass anstatt „Hamburg wählt seinen Bürgermeister Prof. Dr. W“, der Spruch „Hamburg wählt seinen Juden W.“ zu lesen war. Begründet wurde die Feststellung einer Menschenwürdeverletzung (nicht einer Ehrverletzung) damit, dass die Bezeichnung als „Jude“ mehr sei, als nur eine Ablehnung oder Missachtung, sie schüre vielmehr die „Feindschaft gegen Juden“ und dies „vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Judenverfolgung“. Darüber hinaus treffe die Bezeichnung den W. im Kern seiner Persönlichkeit, „insofern sie ihn auf Grund seiner jüdischen Herkunft aus dem öffentlichen Leben ausschließen möchte.“<sup>88</sup>

Diese Rechtsprechung wurde im Jahr 2000 durch das Bundesverfassungsgericht präzisiert. Das Bundesverfassungsgericht urteilte in einem Fall, in dem ein Kandidat zur

---

<sup>85</sup> Siehe zu diesen Zuschreibungen im Detail WEIß, Implizierter Antisemitismus – kognitionslinguistische Ansätze zur (strafrechtlichen) Einordnung indirekt und chiffriert kommunizierter Judenfeindschaft in: Schuch (Hrsg.), Antisemitismus und Recht – interdisziplinäre Annäherungen, S. 159-181; SCHWARZ-FRIESEL/REINHARZ, Die Sprache des Antisemitismus im 21. Jahrhundert, S. 100.

<sup>86</sup> BGH, Urteil vom 29.11.1955 – 5 StR 322/55 = BGHSt 8, 325, 326; sowie BVerfG, Beschluss vom 06.09.2000 – 1 BvR 1056/95 = NJW 2001, 61; vgl. grundlegend BERNSTEIN, Antisemitismus an Schulen in Deutschland. Befunde – Analysen – Handlungsoptionen; ZICK/HÖVERMANN/JENSEN/BERNSTEIN/PERL, Jüdische Perspektive auf Antisemitismus in Deutschland; LOMBARD in: Glöckner/Jikeli (Hrsg.), Das neue Unbehagen. Antisemitismus in Deutschland heute, S. 227ff.; BECKER in: Kiesel/Eppenstein (Hrsg.), „Du Jude“ – Antisemitismus-Studien und ihre pädagogischen Konsequenzen, S. 25f.; BERNSTEIN/DIDDENS in: Kiesel/Eppenstein (Hrsg.), „Du Jude“ – Antisemitismus-Studien und ihre pädagogischen Konsequenzen, S.134f.; HIZARCI in: Kiesel/Eppenstein (Hrsg.), „Du Jude“ – Antisemitismus-Studien und ihre pädagogischen Konsequenzen 2020, S.234ff.

<sup>87</sup> BGH, Urteil vom 15.11.1967 – 3 StR 4/67 = BGHSt 21, 371, 372.

<sup>88</sup> BGH, Urteil vom 15.11.1967 – 3 StR 4/67 = BGHSt 21, 371, 373.

Referentenwahl im Regensburger Wochenblatt als „Jude“ bezeichnet wurde, dass die Bezeichnung „Jude“ als solche noch keine Herabsetzung im Sinne einer Ehrverletzung darstelle, „denn diese Bezeichnung werde von Jüdinnen\*Juden selbst verwendet und das häufig mit Stolz“.<sup>89</sup> Weiterhin präzisierte das Bundesverfassungsgericht die Unterscheidung zwischen Herabwürdigung und Herabsetzung:

„Erforderlich [für einen Angriff auf die Menschenwürde] sei, dass der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als minderwertiges Wesen behandelt werde. Der Angriff müsse sich mithin gegen den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit, nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte, richten.“<sup>90</sup>

Es betonte aber gleichzeitig, dass die Frage, ob eine solche Bezeichnung die Menschenwürde oder Ehre der bezeichneten Person verletze, von den „Begleitumständen des Gebrauchs“ im Einzelfall und insbesondere davon abhängen, ob sich der\*die Äußernde mit der nationalsozialistischen Rassenideologie identifiziere oder die Äußerung sonst damit im Zusammenhang stehe.<sup>91</sup>

Diese Engführung auf den Nationalsozialismus ist jedoch zu kritisieren, denn sie steht nicht mit dem weiten Anwendungsbereich des Ehrschutzes im Einklang.<sup>92</sup> Sie ist insbesondere nicht gleichzusetzen mit der Menschenwürde. Vielmehr stehen Menschenwürde und Ehre in einem Inklusionsverhältnis. Jede Menschenwürdeverletzung stellt auch gleichzeitig eine Verletzung der Ehre dar, eine Verletzung der Ehre aber nicht

<sup>89</sup> BVerfG, Beschluss vom 06.09.2000 – 1 BvR 1056/95, Rn. 40 = NJW 2001, 61.

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Ebd. mit Verweis auf BGH, Urteil vom 15.03.1994 – 1 StR 179/93 = BGHSt 40, 97, 100.

<sup>92</sup> STARCK in: Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetzkommentar, 7. Auflage 2018, Art. 5, Rn. 211.

immer eine Verletzung der Menschenwürde.<sup>93</sup> Des Weiteren birgt die Engführung auf den Nationalsozialismus bei der Bestimmung der Ehrverletzung als Grenze der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden im gerichtlichen Diskurs die Gefahr, dass andere antisemitische Äußerungen, die nicht im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Rassenideologie stehen, nicht als Herabsetzung erkannt werden oder außer Acht gelassen werden.<sup>94</sup> Außerdem wird an der Kriminalisierung solcher Zuschreibungen wie der Bezeichnung einer anderen Person als „Jude“ seit Jahren Kritik geübt.<sup>95</sup> So verweist beispielsweise Knut Amelung darauf, dass eine Bezeichnung als „Jude“ zwar auch in einem antisemitischen Milieu eine Beeinträchtigung der Ehre des\*der Bezeichneten darstelle, aus normativen Gründen sei dies jedoch nicht als strafrechtlich relevante Beleidigung einzustufen, denn die gerichtliche Einstufung als Beleidigung fördere eine weitere Ausgrenzung von Jüdinnen\*Juden.<sup>96</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Strafbarkeit der Bezeichnung einer anderen Person als „Jude“ vom Einzelfall abhängt und es dabei insbesondere auf den Kontext und das verwendete Vokabular ankommt.

---

<sup>93</sup> HÖRNLE, Grob anstößiges Verhalten, S. 122.

<sup>94</sup> LAGODINSKY (Fn. 49), S. 243.

<sup>95</sup> Siehe beispielsweise ARZT, Der strafrechtliche Ehrenschatz – Theorie und praktische Bedeutung, JuS 1982, S. 717-728, 727; für einen gesamtgesellschaftlichen Blick siehe LOMBARD (Fn. 86), S. 227ff.; BECKER (Fn. 85), S. 25f.; BERNSTEIN/DIDDENS (Fn. 86), S.134f.; HIZARCI (Fn. 86), S.234ff.

<sup>96</sup> AMELUNG (Fn. 74), S. 47; ähnlich argumentiert auch ARZT (Fn. 95), S. 727.

## 5. Die Beleidigung von Jüdinnen und Juden als Kollektiv

Wesentlich für gruppenbezogene diskriminierende Äußerungen ist, dass die Äußerungsadressat\*innen als Mitglied einer Personengemeinschaft beleidigt werden.<sup>97</sup> Damit richtet sich die Äußerung nicht unmittelbar gegen die Ehre des\*der Einzelnen, sondern „nimmt den Umweg über ein Kollektiv, dem die Individuen objektiv oder subjektiv angehören“.<sup>98</sup> Unter den Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB fallen diese Äußerungen nur, wenn die Äußerung im Einzelfall „eine Beziehung zur Individualität des einzelnen Kollektivangehörigen herstellt“.<sup>99</sup> Besteht ein solcher individueller Gruppenbezug nicht, beispielsweise weil die Äußerung sich plakativ gegen Jüdinnen\*Juden richtet, scheidet eine Strafbarkeit nach § 185 StGB daher aus. Durch diese „Lückenhaftigkeit der Unrechtsabbildung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“<sup>100</sup> des § 185 StGB mussten sich die Gerichte bereits im Jahr 1880 mit der Frage der Beleidigungsfähigkeit einer Personenmehrheit befassen.<sup>101</sup> Das Reichsgericht übte in seiner Entscheidung im Jahr 1880 zunächst Zurückhaltung bei der Annahme der Beleidigungsfähigkeit von Jüdinnen\*Juden als Kollektiv und hielt am Schutzcharakter der Beleidigungsdelikte nach § 185ff. StGB – dem Schutz der individuellen Ehre – fest.<sup>102</sup> Es argumentierte, dass sich Beleidigungen nur auf bestimmte Personen beziehen können und nicht auf ganze Gruppen – also individualisiert sein müssen.<sup>103</sup> Zur Feststellung der Individualisierung müsse dem\*der Täter\*in nachgewiesen werden, dass er\*sie bestimmte Personen

<sup>97</sup> WEHINGER, Kollektivbeleidigung – Volksverhetzung, S. 135.

<sup>98</sup> LAGODINSKY (Fn. 49), S. 244.

<sup>99</sup> WEHINGER (Fn. 97), S. 53.

<sup>100</sup> Diesen Ausdruck verwendend Beck/Tometten, „Glühende Antisemiten“ und „arabische Jugendliche“, ZRP 2017, 244-246.

<sup>101</sup> Siehe dazu ausführlich WEHINGER (Fn. 97).

<sup>102</sup> RG, Urteil vom 25.10.1880 – 2160/80 = RGSt 3, 12; RG, Urteil vom 07.01.1881 – 3192/80 = RGSt 3, 246.

<sup>103</sup> Ebd.

beleidigen wollte und welche Person dies betraf.<sup>104</sup> In anderen Fällen, in denen ein Kollektiv beleidigt wurde, war das Reichsgericht jedoch anderer Auffassung, was die Möglichkeit der Beleidigung eines Kollektives angeht.<sup>105</sup> So stellt es beispielsweise fest, dass andere Gruppen wie „die in preußischen Provinzen lebenden Deutschen“, „die Gesamtheit der Offiziere“, „Schutzpolizeioffiziere“, „Angehörige der SA und SS“ oder „die Ärzteschaft“ als Kollektiv beleidigungsfähig sind, denn für die Annahme, dass der\*die Täter\*in eine bestimmte Person bzw. den Personenkreis beleidigen wollte, reiche es aus, dass keine Zweifel bestehen, dass sich die Äußerung gegen den Personenkreis richte.<sup>106</sup> Das sei der Fall, wenn sich die Äußerung ausnahmslos gegen alle Personen der Personenmehrheit richte.<sup>107</sup> Diese Rechtsprechung wurde im Laufe der Jahre durch den Bundesgerichtshof weiter präzisiert. So entschied er im Jahr 1951, dass eine Beleidigung eines Kollektivs nur möglich ist, wenn die bezeichnete Gruppe „so deutlich aus der Allgemeinheit hervortritt, dass der Kreis der betroffenen Einzelpersonen scharf umgrenzt ist.“<sup>108</sup> Für die Gruppe der in Deutschland lebenden Jüdinnen\*Juden wurde eine Beleidigungsfähigkeit unter Kollektivbezeichnung erstmal durch den Obersten Gerichtshof der Britischen Zone bejaht, welcher feststellte, dass in Deutschland lebende Jüdinnen\*Juden „zumindest seit der Sondergesetzgebung des nationalsozialistischen Staates eine unter Sonderrecht stehende und deshalb in jeder Beziehung scharf abgegrenzte Volksgruppe“

---

<sup>104</sup> Ebd.

<sup>105</sup> Zur Divergenz der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Fall der Kollektivbeleidigungsfähigkeit in Bezug auf Juden einerseits (nicht kollektivbeleidigungsfähig) und anderer Gruppen, wie bspw. die Ärzteschaft, „Gesamtheit der Offiziere“ (kollektivbeleidigungsfähig) siehe FOERSTNER, Kollektivbeleidigung, Volksverhetzung und „Lex Tucholsky“, S. 38ff; WEHINGER (Fn. 97), S. 38f.

<sup>106</sup> RG, Urteil vom 25. Oktober 1880 – 2160/80 = RGSt 3, 12; RG, Urteil vom 07.01.1881 – 3192/80 = RGSt 3, 246; RG, Urteil vom 03.11.1882 – 1885/82 –, RGSt 7, 169; RG, Urteil vom 03.07.1883 – 1532/83 = RGSt 9, 1; RG, Urteil vom 30.09.1892 – 2296/92 = RGSt 23, 246; RG, Urteil vom 14.06.1898 – 1548/98 = RGSt 31, 185, 189; RG, Urteil vom 13.07.1911 – II 470/11 = RGSt 45, 138.

<sup>107</sup> RG, Urteil vom 17. April 1934 – 1 D 33/34 = RGSt 68, 120, 124.

<sup>108</sup> BGH Urteil vom 23.11.1951 – 2 StR 612/51 = BGHSt 2, 38, 39; BGH, Urteil vom 28.02.1958 – 1 StR 387/57 = BGHSt 11, 207, 208; BGH, Urteil vom 08.05.1952 - 5 StR 182/52 = NJW 1952, 1183.



seien. Daher beleidige jede auf dieses Kollektiv zielende Aussage alle Angehörigen dieser Gruppe, also jede\*n Jüdin\*Juden individuell, so der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone.<sup>109</sup> Diese Rechtsprechung übernahm der Bundesgerichtshof im Wesentlichen und begründete die Abgrenzbarkeit des Personenkreises auch ausschließlich unter Bezugnahme auf die Verfolgung von Jüdinnen\*Juden während des Nationalsozialismus. So heißt es in einer frühen Entscheidung aus dem Jahr 1952, dass die „Verfolgung der Juden im Dritten Reich dazu geführt habe, dass sie nunmehr eine deutlich umrissene Gruppe bilden“.<sup>110</sup> Die Schlussfolgerung des Bundesgerichtshofs daraus war, „dass jemand, der sich abfällig über die Juden äußere, eben den Personenkreis meint, gegen den sich die nationalsozialistische Verfolgung richtete“.<sup>111</sup> Diese Rechtsprechungslinie bestätigte der Bundesgerichtshof im Jahr 1958.<sup>112</sup> So heißt es in dieser Entscheidung:

„[Es] ist allgemein anerkannt, daß eine Äußerung viele Personen durch eine Gesamtbezeichnung kränken oder herabsetzen kann, wenn diese Personenmehrheit aus der Allgemeinheit hervortritt [und] dieser Kreis der beteiligten Einzelpersonen deutlich umgrenzt ist (RGSt 68, 120, 124; RG JW 1928 ,806; RG JW 1932, 3113; OGHSt 2, 291, 312; BGHSt 2, 38). Die Juden, die jetzt in Deutschland leben und Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gewesen sind, bilden eine so umgrenzte Gruppe, die sich aus der Allgemeinheit infolge ihres ungewöhnlich schweren Schicksals abhebt.“<sup>113</sup>

Der Bundesgerichtshof stellte zudem in dieser Entscheidung aus dem Jahr 1958 klar, dass es für das Kriterium der Abgrenzbarkeit und Übersichtlichkeit nicht auf die Größe

<sup>109</sup> OGH Britisch besetzte Zone Deutschlands, 12.12.1949 - StS 365/49 = OGHSt 2, 291, 312.

<sup>110</sup> BGH, Urteil vom 08.05.1952 - 5 StR 182/52 = NJW 1952, 1183, 1184.

<sup>111</sup> BGH, Urteil vom 08.05.1952 - 5 StR 182/52 = NJW 1952, 1183, 1184.

<sup>112</sup> BGH, Urteil vom 28.02.1958 - 1 StR 387/57 = BGHSt 11, 207, 208; so bereits BGH, Urteil vom 08.05.1952 - 5 StR 182/52 = NJW 1952, 1183.

<sup>113</sup> Ebd.; die Notwendigkeit der Individualität der Äußerung betonend WEHINGER (Fn. 97), S. 17f., 53; SCHUBERT, Verbotene Worte?, S. 189.

der Gruppe ankomme, sondern allein auf ihr „durch Verfolgung gekennzeichnetes Schicksal“. <sup>114</sup> Damit wird die Bezeichnung „die Juden“ zum Inbegriff für die Verfolgten während des Nationalsozialismus. <sup>115</sup> Spätere Entscheidungen zur Beleidigungsfähigkeit von Jüdinnen\*Juden als Kollektiv nahmen auf diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs Bezug. <sup>116</sup> Die Rechtsprechungslinie zur Beleidigungsfähigkeit eines Kollektivs – nun auch die Gruppe von in Deutschland lebenden Jüdinnen\*Juden eingeschlossen – wurde durch weitere Urteile des Bundesgerichtshofs im Jahr 1989 und 1995 präzisiert. <sup>117</sup> Neben dem Erfordernis der Überschaubarkeit <sup>118</sup> und Abgrenzbarkeit der Gruppe <sup>119</sup> ist es nunmehr erforderlich, dass die strafbare Beleidigung an ein Gruppenmerkmal anknüpft, welches bei allen Mitgliedern der Gruppe vorliegt. <sup>120</sup> Auch hier argumentiert die Rechtsprechung mit dem Verfolgungsschicksal von Jüdinnen\*Juden durch das nationalsozialistische Regime. <sup>121</sup>

---

<sup>114</sup> BGH, Urteil vom 28.02.1958 – 1 StR 387/57 = BGHSt 11, 207, 208.

<sup>115</sup> LAGODINSKY (Fn. 49), S. 247.

<sup>116</sup> Vgl. exemplarisch BGH, Urteil vom 28.2.1959 – 1 StE/59 = BGHSt 13, 32, 38; BGH, Urteil vom 21.04.1961 – 3 StR 55/60 = BGHSt 16, 49, 57; BGH, Urteil vom 19.01.1989 – 1 StR 641/88 = BGHSt 36, 83.

<sup>117</sup> Ebd.; bestätigend BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266, 302.

<sup>118</sup> EISELE/SCHITTENHELM (Fn. 36), Rn. 7b m.w.N.

<sup>119</sup> Andernfalls lasse sich mangels Zuordnung des Einzelnen keine Verletzung von Individuen feststellen, welches jedoch erforderlich ist auf Grund des individualbezogenen Charakters der Beleidigung, vgl. BGH Urteil vom 23.11.1951 – 2 StR 612/51 = BGHSt 2, 38, 39; BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266, 302; FOERSTNER (Fn. 84), S. 32.

<sup>120</sup> BGH, Urteil vom 19.01.1989 – 1 StR 641/88 = BGHSt 36, 83, 86; bestätigend BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266, 302; dies im Kontext antisemitischer Äußerungen bestätigend WEHINGER (Fn. 97), S. 56.

<sup>121</sup> Vgl. nur BGH, Urteil vom 19.01.1989 – 1 StR 641/88 = BGHSt 36, 83, 86 unter Bezugnahme auf BGH, Urteil vom 28.02.1958 – 1 StR 387/57 = BGHSt 11, 207, 208; BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266, 302.

#### IV. Die verhetzende Beleidigung nach § 192a StGB aus strafrechtsdogmatischer Perspektive

Mit dem neuen Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB gibt es seit 2021 ein weiteres strafrechtliches Mittel zur Bekämpfung von Antisemitismus. Begründet wurde die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Straftatbestands zur Bekämpfung von Antisemitismus damit, dass es Konstellationen gebe, die der Volksverhetzung nach § 130 StGB nahestehen, aber den Anwendungsbereich des § 130 StGB nicht in Gänze erfüllen. Gemeint waren Fälle der Zusendung antisemitischer Schreiben an den Zentralrat der Juden, wo diese durch Jüdinnen\*Juden gelesen wurden, also antisemitische Äußerungen in einem abgrenzbaren Personenkreis oder im Zwei-Personen-Verhältnis.<sup>122</sup>

Doch seit der Gesetzesänderung im September 2021 ist bisher kein gerichtliches Urteil veröffentlicht, welches sich mit dem Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung beschäftigt. Grund dafür könnte natürlich sein, dass solche Fälle, wie die gerade beschriebenen nicht mehr auftreten oder aber und das ist plausibler, dass der Tatbestand der verhetzenden Beleidigung derart unbestimmt ist, dass Unsicherheiten in der praktischen Anwendung und Unklarheiten über den Anwendungsbereich der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB herrschen. In der Theorie ist der Anwendungsbereich klar: Fälle, die denen der Volksverhetzung ähneln, aber bei denen es an einer Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens oder einer öffentlichen Begehungsweise fehlt, weil diese nur einen abgrenzbaren Personenkreis oder gar Einzelpersonen betreffen. Neben

---

<sup>122</sup> Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB – Verbesserung des Schutzes gegen sog. Feindeslisten, S. 9; Vgl. BT-Drs. 19/31115, S. 8.

der Frage nach dem praktischen Anwendungsbereich des § 192a StGB wurde im wissenschaftlichen Diskurs zu § 192a StGB die Notwendigkeit der Etablierung des § 192a StGB in seiner jetzigen Form im Strafgesetzbuch generell angezweifelt. Denn die Notwendigkeit der Etablierung des § 192a StGB als neuen Straftatbestand gegen Hasskriminalität und insbesondere Antisemitismus setzt eine Strafbarkeitslücke voraus, deren Vorliegen durchaus in Frage gestellt wurde.<sup>123</sup>

Im Folgenden soll daher geklärt werden, ob tatsächlich eine Strafbarkeitslücke bestand, die die Etablierung des § 192a StGB erforderlich machte. Daran anschließend wird auf drei zentrale Probleme des Straftatbestands der verhetzenden Beleidigung und den möglichen Umgang mit diesen eingegangen, um die Anwendung des § 192a StGB durch die Strafjustiz zu erleichtern.

## 1. Schließung von Strafbarkeitslücken?

### *a. Bestanden Schutzdefizite im Strafgesetzbuch?*

In der Gesetzesbegründung zu § 192a StGB hieß es, dass mit der Zusendung antisemitischer Schreiben das Recht der betroffenen Person(en) auf gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Miteinander und insbesondere deren Menschenwürde angegriffen wird. Eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 StGB komme in diesem Fall jedoch nicht in Betracht, da die für die Volksverhetzung erforderliche Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens durch die Zusendung antisemitischer Schreiben an Einzelpersonen oder eine abgrenzbare Personengruppe fehle

---

<sup>123</sup> Ausführlich zum Bestehen einer Strafbarkeitslücke siehe SCHWARZ/HEGER, Die verhetzende Beleidigung als neuer Straftatbestand von Hasskriminalität, ZStW 136 (2024), S. 57-102.

beziehungsweise die Äußerung nicht öffentlich begangen werde.<sup>124</sup> Die knappe Verneinung der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens ist bemerkenswert, ist § 192a StGB doch dem § 130 Abs. 2 StGB nachempfunden, welcher eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens gar nicht voraussetzt.<sup>125</sup>

Auch eine Strafbarkeit wegen Beleidigung nach § 185 StGB komme in diesem Fall nicht in Betracht, da die hierfür erforderliche Individualisierung der beleidigten Personenmehrheit fehle, so der Gesetzgeber.<sup>126</sup> Angesprochen ist damit das Problem der Beleidigungsfähigkeit eines Kollektivs. Wurde die Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten zunächst vom Reichsgericht abgelehnt<sup>127</sup>, gab dies seine restriktive Ansicht bereits im Jahr 1936 auf und erkannte eine Beleidigungsfähigkeit von „Personengemeinschaften an, welche durch das Recht anerkannt werden und mit staatlicher Billigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind“.<sup>128</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Kollektiv beleidigungsfähig, wenn die bezeichnete Personenmehrheit „so deutlich aus der Allgemeinheit hervortritt, dass der Kreis der betroffenen Einzelpersonen scharf umgrenzt ist<sup>129</sup>, das Kollektiv anerkannte soziale Funktionen erfüllt und in der Lage ist einen einheitlichen Willen zu bilden.“<sup>130</sup> Die Annahme der Beleidigungsfähigkeit eines Kollektivs erfolgte dabei unabhängig von der rechtlichen Anerkennung dieser Personengemeinschaft. Für die in Deutschland lebenden Jüdinnen\*Juden wurde eine Beleidigungsfähigkeit unter Kollektivbezeichnung erstmal

<sup>124</sup> BT-Drs.19/31115, S. 14.

<sup>125</sup> SCHÄFER/ANSTÖTZ in: MüKo StGB, Band 3, 4. Auflage 2021, § 130, Rn. 12; ALTENHAIN in: Matt/Renzikowski, StGB Kommentar, 2. Auflage 2020, § 130, Rn. 15.

<sup>126</sup> BT-Drs.19/31115, S. 14.

<sup>127</sup> Vgl. RGSt 1, 178; RGSt 3, 247, RGSt 4, 75; RGSt 9, 1.

<sup>128</sup> Vgl. RGSt 70, 140.

<sup>129</sup> BGH Urteil vom 23.11.1951 – 2 StR 612/51 = BGHSt 2, 38, 39; BGH, Urteil vom 28.02.1958 – 1 StR 387/57 = BGHSt 11, 207, 208; BGH, Urteil vom 08.05.1952 - 5 StR 182/52 = NJW 1952, 1183.

<sup>130</sup> BGH, Urteil vom 08.01.1954 – 1 StR 260/53 = BGHSt 6, 186, 191.

bereits durch den Obersten Gerichtshof der Britischen Zone bejaht.<sup>131</sup> Diese Rechtsprechung übernahm der Bundesgerichtshof im Wesentlichen und begründete die Abgrenzbarkeit des Personenkreises auch ausschließlich unter Bezugnahme auf die Verfolgung von Jüdinnen\*Juden während des Nationalsozialismus.

Jedoch wird es für die in § 192a StGB genannten Gruppen zumeist an der Fähigkeit einen einheitlichen Willen zu bilden und einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen fehlen, sodass eine Beleidigungsfähigkeit dieser Kollektive abzulehnen ist.<sup>132</sup>

Im Schrifttum wird eine kollektive Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten unter anderem mit dem Einwand abgelehnt, dass die Ehre untrennbar mit der Persönlichkeit eines Individuums verbunden ist und daher nicht auf ein Kollektiv übertragbar ist.<sup>133</sup>

Daneben wird gegen eine Kollektivbeleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten eingewendet, dass die Ehre im strafrechtlichen Sinne ein Subjekt bedarf, welches „sich selbst erfahren und sich über die Anerkennung mit anderen Subjekten in ein Verhältnis setzen kann“.<sup>134</sup> Es herrscht insoweit für die im Tatbestand des § 192a StGB genannten Gruppen eine Strafbarkeitslücke.<sup>135</sup>

Problematisch bleibt im Rahmen des § 185 StGB zudem, dass die Beleidigung ein Privatklagedelikt darstellt, welches erst strafrechtlich verfolgt wird, wenn Strafantrag in Form einer Strafanzeige gestellt wurde. Liegt ein solcher Strafantrag nicht vor, bleibt

---

<sup>131</sup> Siehe dazu bereits die Ausführungen unter III. 5.

<sup>132</sup> NUSSBAUM, *Jenseits der Beleidigung unter Kollektivbezeichnung? – Überlegungen zur Verhetzenden Beleidigung gem. § 192a StGB*, KriPoZ 2021, S.335-342, 336.

<sup>133</sup> FISCHER, *StGB Kommentar*, 71. Auflage 2024, Vor § 185, Rn. 12a m.w.N.; HILGENDORF in: *Leipziger Kommentar, StGB*, Band 10, 13. Auflage 2023, Vor § 185, Rn. 2; EISELE/SCHITTENHELM in: *Schönke/Schröder*, 30. Auflage 2019, Vor. § 185ff, Rn. 1.

<sup>134</sup> ZACZYK in: *NomosKommentar StGB*, Band 2, 5. Auflage 2017, Vor §§ 185ff, Rn. 12.

<sup>135</sup> Vgl. EISELE, *Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 19.05.2021*, S. 9; WUTTKE, *Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 19.05.2021*, S. 14.

eine strafrechtliche Verfolgung aus. In Bezug auf ihre Menschenwürde, die durch die Zusendung antisemitischer Schreiben angegriffen werden kann, besteht folglich ein Schutzdefizit. Dieses Schutzdefizit soll § 192a StGB nun schließen.

*b. Schließung von Strafbarkeitslücken durch § 192a StGB*

Obwohl der § 192a StGB die durchaus bestehende Strafbarkeitslücke zwischen der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB und der Beleidigung gemäß § 185 StGB schließen soll, vermag er nicht alle Fallkonstellationen zu erfassen, sodass nun die Rechtsprechung und Rechtspraxis gefragt sind, diese Lücken durch entsprechende Auslegung des Straftatbestands der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB zu schließen.<sup>136</sup>

Die erforderliche Tathandlung der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB ist das Gelangenlassen des verhetzenden Inhalts an den Adressaten oder die Adressatin. Die Tathandlung entspricht der des § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB.<sup>137</sup> Von dem Gelangenlassen des verhetzenden Inhalts an den Adressaten oder die Adressatin kann – in Anlehnung an den Zugang einer Willenserklärung im BGB – ausgegangen werden, wenn der Inhalt derart in den Machtbereich des Empfängers oder der Empfängerin gelangt, dass mit einer Kenntnisnahme des Inhalts durch den\*die Empfänger\*in zu rechnen ist.<sup>138</sup> Erfasst werden damit das Zusenden, Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen des Inhalts als strafbare Tathandlung.<sup>139</sup> § 192a StGB umfasst ebenso wie § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB auch die elektronische Übermittlung einer Nachricht verhetzenden Inhalts sei es per SMS oder Mail. Damit unterfällt grundsätzlich auch das Senden von Mails mit

<sup>136</sup> ausführlich dazu SCHWARZ/HEGER (Fn. 123), S. 57-102.

<sup>137</sup> BT-Drs. 19/1115, S. 15.

<sup>138</sup> Vgl. zu § 184 I Nr. 6 StGB nur HÖRNLE in: MüKo StGB, Band 3, 4. Auflage 2021, § 184, Rn. 65.

<sup>139</sup> BT-Drs. 19/1115, S. 15.

verhetzenden Inhalten dem Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung.<sup>140</sup> Es muss im Falle der Zusendung von Mails jedoch zwischen dem Senden von Mails, in denen der verhetzende Inhalt als Attachment enthalten ist und solchen Mails, die lediglich einen Link als Verweis auf den verhetzenden Inhalt enthalten, unterschieden werden.<sup>141</sup> In Fällen, in denen der verhetzende Inhalt als Attachment in einer Mail enthalten ist, liegt die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Adressaten oder die Adressatin unstrittig vor.<sup>142</sup> Anders liegt der Fall jedoch, wenn die Mail nur einen Link zum verhetzenden Inhalt enthält – ähnlich der Konstellation des Bereithaltens des Inhalts auf einer Internetseite. In beiden Fällen muss der\*die Empfänger\*in der Mail bzw. der\*die Besucher\*in der Internetseite aktiv auf den Link klicken, damit überhaupt erst die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Inhalts gegeben ist. Ohne auf den Link zu klicken erfolgt keine Konfrontation mit dem verhetzenden Inhalt. In diesem Fall ist folglich eine aktive Mitwirkung des Empfängers oder der Empfängerin der Mail erforderlich, um von einer Möglichkeit der Kenntnisnahme des Inhalts auszugehen. Liegt eine Mitwirkung in Form des Öffnens des Links nicht vor, so ist folglich nicht von einer Verwirklichung des Tatbestands des § 192a StGB auszugehen.<sup>143</sup> Verpackt der\*die Täter\*in den verhetzenden Inhalt in einem Link, kann er der Strafbarkeit wegen verhetzender Beleidigung daher entgehen.

---

<sup>140</sup> Ebenso EBNER/KULHANEK, Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB), ZStW 133 (2021), S.984-1000, 988.

<sup>141</sup> HÖRNLE (Fn. 138), Rn. 65; HEGER in: Lackner/Kühl/Heger/Heger, StGB Kommentar, 30. Auflage 2023, § 184, Rn. 6c; WOLTERS/GRECO in: SK-StGB, Band IV, 9. Auflage 2017, § 184, Rn. 67; FISCHER, StGB Kommentar, 71. Auflage 2024, § 184 StGB, Rn. 17.

<sup>142</sup> Ebenso JANSEN, Verhetzende Beleidigung – Gelungene Erweiterung der Ehrdelikte?, GA 2022, S. 94-107, 100.

<sup>143</sup> SCHWARZ/HEGER (Fn. 123), S. 71.



Eine weitere Strafbarkeitslücke ergibt sich für verhetzende Äußerungen, die von Angesicht zu Angesicht getätigt werden<sup>144</sup>, also solche, die mündlich ohne technische Übertragung erfolgen. Denn von § 192a StGB werden gemäß § 11 Abs. 3 StGB nur Inhalte erfasst, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden. Mündliche Äußerungen unterfallen damit bereits dem Begriff des Inhalts gemäß § 11 Abs. 3 StGB nicht, da sie weder verkörpert sind, noch durch Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwar mit § 192a StGB die Strafbarkeitslücke zwischen § 130 StGB und § 185 StGB, welche für Konstellationen bestand, die dem § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. c StGB nahestehen, aber nur im Zwei-Personen-Verhältnis oder einem geschlossenen Personenkreis stattfinden, geschlossen wurde. Gleichsam werden von dem Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB jedoch nicht alle Fälle verhetzender Beleidigung erfasst, sodass weitere Strafbarkeitslücken bestehen, die es de lege ferenda zu schließen gilt.<sup>145</sup>

## 2. Strafrechtsdogmatische Bedenken

Im Folgenden wird auf drei strafrechtsdogmatische Bedenken hinsichtlich des Straftatbestands der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB eingegangen.<sup>146</sup> Erstens das

---

<sup>144</sup> Jansen (Fn. 142), S. 94-107, 105.

<sup>145</sup> Vgl. ausführlich dazu SCHWARZ/HEGER (Fn. 123), S. 57-102.

<sup>146</sup> Ebd.

Tatbestandsmerkmal der Eignung die Menschenwürde Anderer anzugreifen, zweitens die durch den Tatbestand des § 192a StGB erfolgende Kategorisierung der Opfer und drittens die Verankerung des umstrittenen Begriffs der „Rasse“ im Wortlaut des § 192a StGB.

*a. Die Eignung die Menschenwürde Anderer anzugreifen*

Strafbar macht sich nach § 192a StGB, „wer einen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB), der geeignet ist, die Menschenwürde Anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein.“

Der Inhalt muss also geeignet sein, die Menschenwürde anderer anzugreifen. Unklar bleibt aber, wann eine Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde Anderer vorliegt. Etwas konkretisieren lässt sich das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Menschenwürdeverletzung durch die Charakteristika, die der Inhalt aufweisen muss. Die Eignung zur Menschenwürdeverletzung muss darin bestehen, dass der Inhalt eine durch bestimmte Merkmale gekennzeichnete Gruppe oder Einzelperson gerade wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet und dadurch geeignet ist die Menschenwürde anzugreifen. Die konkreten Voraussetzungen bei denen eine Eignung zur Menschenwürdeverletzung angenommen werden kann, bleiben dennoch unklar. Das Merkmal der Eignung die Menschenwürde anderer anzugreifen ist folglich unbestimmt und muss durch Rechtsprechung und Rechtspraxis präzisiert werden. Zur Auslegung der Eignung zur

Menschenwürdeverletzung heranzuziehen sind dabei die Maßstäbe, die bereits im Rahmen des § 130 StGB bei der Bestimmung des Angriffs der Menschenwürde angelegt wurden. Diese Maßstäbe bereiten jedoch bereits dort und auch bei § 185 StGB erhebliche Abgrenzungsprobleme, so dass es bisher keine einheitliche Rechtsprechung gibt.<sup>147</sup> Der Blick in den Volksverhetzungstatbestand § 130 StGB zeigt, dass die Unbestimmtheit der Eignungsklausel eine Vielzahl von Bestimmungen im Einzelfall zur Folge hatte und erst über einige Jahre hinweg eine ausreichende Basis an gerichtlichen Entscheidungen erreicht wurde, um diese Eignungsklausel handhabbarer zu machen und die bestehende Rechtsunsicherheit zu minimieren.

Darüber hinaus ist unklar, wo die Grenze zwischen Eignung zur Menschenwürdeverletzung und der Menschenwürdeverletzung selbst zu ziehen ist.<sup>148</sup> Ein Angriff auf die Menschenwürde liegt dann vor, wenn der Kern der Persönlichkeit betroffen ist und die Person als minderwertig dargestellt bzw. ihr Lebensrecht als gleichwertiges Individuum bestritten wird.<sup>149</sup> Hierfür wird auf identitätsstiftende, tief in der Person liegende Merkmale abgestellt – beispielsweise die ethnische Abstammung, die Herkunft, das Geschlecht, die Religion oder die sexuelle Orientierung.<sup>150</sup> Im Rahmen von antisemitischen Äußerungen wird zur Bestimmung der Menschenwürdeverletzung im Rahmen des §

---

<sup>147</sup> KRAUß in: Leipziger Kommentar StGB, Band 8, 13. Auflage 2021, § 130, Rn. 54ff.; SCHÄFER/ANSTÖTZ (Fn. 125), Rn. 56; STERNBERG-LIEBEN/SCHITTENHELM in: Schönke/Schröder, StGB Kommentar, 30. Auflage 2019, § 130, Rn. 6; dies veranschaulichend HOVEN/WITTING, Die verhetzende Beleidigung in § 192a StGB – zum strafrechtlichen Umgang mit gruppenbezogenen Beleidigungen, NSTZ 2022, 589-595, 593.

<sup>148</sup> Ebenso JANSEN (Fn. 115), S.94-107, 98; Zu § 130 StGB siehe FISCHER, 71. Auflage 2024, § 130, Rn. 12.

<sup>149</sup> BVerfG, Beschluss vom 06.09.2000 – 1 BvR 1056/95 = NJW 2001, 61, 63; BVerfG, Urteil vom 12.03.2008 – 2 BvF 4/03 = NJW 2008, 2907, 2909; BVerfG Urteil vom 24.09.2009 - 2 BvR 2179/09 = NJW 2009, 3503; BGH, Urteil vom 21.04.1961 – 3 StR 55/60 = BGHSt 16, 49, 56; BGH, Urteil vom 25.07.1963 – 3 StR 4/63 = BGHSt 19, 63; BGH, Urteil vom 15.11.1967 – 3 StR 4/67 = BGHSt 21, 371, 372; BGH, Urteil vom 26.01.1983 – 3 StR 414/82 = BGHSt 31, 226, 231f; BGH, Urteil vom 19.01.1989 – 1 StR 641/88 = BGHSt 36, 83, 90; BGH, Urteil vom 15.03.1994 – 1 StR 179/93 = BGHSt 40, 97; OSTENDORF in: Nomos Kommentar StGB, Band 2, 6. Auflage 2023, § 130, Rn. 15; KRAUß (Fn. 164), Rn. 59ff.; ALTENHAIN (Fn. 104), Rn. 8; SCHÄFER/ANSTÖTZ (Fn. 125), Rn. 55 m.w.N; STERNBERG-LIEBEN/SCHITTENHELM (Fn. 119), Rn. 6; GROßMANN, Der Beleidigungstatbestand: Partielle Reform oder grundlegende Revision?, GA 2020, 546-563, 558.

<sup>150</sup> GROßMANN (Fn. 149), S. 558.; NUSSBAUM (Fn. 132), S. 338f.

130 StGB und des § 185 StGB im gerichtlichen Diskurs auf das Verfolgungsschicksal als Teil der Würde<sup>151</sup> von Jüdinnen\*Juden abgestellt.<sup>152</sup> Unklar bleibt dennoch, wann die Grenze zwischen der bloßen Eignung zur Menschenwürdeverletzung und der tatsächlichen Menschenwürdeverletzung überschritten ist. Die Eignung zur Menschenwürdeverletzung setzt vor der tatsächlichen Verletzung an – es muss lediglich die Möglichkeit der Würdeverletzung bestehen. Auch die Volksverhetzung enthält in § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB eine sog. Eignungsklausel. Im Diskurs zu § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB wird eine tatbestandliche Eignung immer dann angenommen, wenn ein objektiver Dritter unter Berücksichtigung aller Umstände und der Art des Inhalts die Verletzung für möglich hält.<sup>153</sup> Auf § 192a StGB übertragen bedeutet dies, dass von einer Eignung zur Menschenwürdeverletzung dann auszugehen ist, wenn ein objektiver Dritter unter Berücksichtigung aller Umstände und der Art des Inhalts die Verletzung der Menschenwürde für möglich hält.<sup>154</sup> Der Rückgriff auf einen objektiven Dritten bei der Deutung von Äußerungen im Allgemeinen und konkret bei der Beurteilung, ob eine Äußerung zur Verletzung der Menschenwürde geeignet ist, ist jedoch durchaus problematisch.<sup>155</sup>

#### *b. Kategorisierung der Adressat\*innen*

Strafbar macht sich der\*die Täter\*in nach § 192a StGB nur, wenn er\*sie den Inhalt an eine Person gelangen lässt, die durch diesen beschimpft, böswillig verächtlich gemacht

<sup>151</sup> BVerfG, Beschluss vom 20.02.2009 – 1 BvR 2266/04, Rn. 28 = NJW 2009, 3089; LAGODINSKY, (Fn. 49), S. 239.

<sup>152</sup> Siehe dazu bereits unter IV.1.

<sup>153</sup> VALERIUS in: BeckOK StGB, 55. Edition vom 01.11.2022, § 130, Rn. 4.

<sup>154</sup> Vgl. zu § 130 StGB BGH, Urteil vom 21.04.1961 – 3 StR 55/60 = BGHSt 16, 49, 56; BGH, Urteil vom 12.12.2000 – 1 StR 184/00 = BGHSt 46, 212, 219.

<sup>155</sup> Auf diese Problematik kann im Rahmen dieses Papers nicht ausführlich eingegangen werden, siehe dazu KELLER-KEMMERER/LÖBRICH, Antisemitismuskritik vor Gericht, ASJust Working Paper 2, abrufbar unter [www.asjust.de](http://www.asjust.de); KOCHER (Fn. 22); HAUCK, Weiße Deutungshoheit statt Objektivität, ZfRSoz 2022, S.153-175.

oder verleumdet wird.<sup>156</sup> Es muss also durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte festgestellt werden, dass der\*die Adressat\*in der durch § 192a StGB geschützten Personengruppe zugehörig ist.<sup>157</sup> Dies erfolgt bisher – nicht zuletzt durch die Verortung des Merkmals im objektiven Tatbestand – durch eine objektive Prüfung in Form einer Kategorisierung des\*der Adressat\*in. Diese diskriminierende Kategorisierung mündet im Falle eines Strafverfahrens in einer sekundären Viktimisierung der Betroffenen im Gerichtssaal.

Zusätzlich zur sekundären Viktimisierung führt diese Kategorisierung des\*der Adressat\*in zum Entstehen von Strafbarkeitslücken. Wird objektiv eine Zugehörigkeit des\*der Adressat\*in zu einer in § 192a StGB benannten Gruppe verneint, obwohl der\*die Täter\*in dem\*der Adressat\*in eine Zugehörigkeit zu dieser Gruppe zugeschrieben hat, scheidet eine Strafbarkeit nach § 192a StGB aus. Diese Problematik wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren durch das Sachverständigengutachten von Sybille Wuttke<sup>158</sup> hervorgebracht, fand jedoch keine besondere Beachtung. De lege ferenda ist es durchaus zu erwägen, dem postkategorialen Ansatz<sup>159</sup> des Antidiskriminierungsrecht folgend auf die Zuschreibung des Täters abzustellen, statt eine objektive Zuordnung des\*der Adressat\*in zu einer in § 192a StGB genannten Gruppe zu verfolgen. Aus strafrechtsdogmatischer Sicht spräche jedenfalls nichts gegen die Verfolgung des postkategorialen Ansatzes auch im Strafgesetzbuch.

---

<sup>156</sup> WUTTKE (Fn. 135), S. 14.

<sup>157</sup> Auf Grund der Komplexität dieser Problematik wird hier nur kurz darauf eingegangen. Eine ausführliche Darstellung würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen.

<sup>158</sup> WUTTKE (Fn. 135), S. 14.

<sup>159</sup> Vgl. LEMBKE/LIEBSCHER, Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? - Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik in: Philipp et al. (Hrsg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung, S. 261-290, 261; BAER, Das Kategorienproblem und die Herausbildung eines postkategorialen Antidiskriminierungsrecht in: Mangold/Payandeh (Hrsg.) Handbuch Antidiskriminierungsrecht, S. 223-260.

*c. Verankerung des Begriffs der „Rasse“ im Wortlaut des § 192a StGB*

Problematisch ist neben der Kategorisierung des\*der Adressat\*in auch die verwendete Begrifflichkeit der „Rasse“ im Tatbestand des § 192a StGB. Denn dieser Begriff „ist als zentraler Begriff des nationalsozialistischen Unrechts vorbelastet“.<sup>160</sup>

Man könnte meinen der Gesetzgeber hätte auf Grund der bereits im Rahmen des § 130 StGB aufkommenden Kritik an den verwendeten Begrifflichkeit der „Rasse“ dazu gelernt – dem ist jedoch nicht so, wie ein Blick in den Tatbestand der verhetzenden Beleidigung zeigt, wo sich dieser Begriff nun abermals wiederfindet. Lagen dem Begriff der „Rasse“ in seiner Zeit der Einführung die nationalsozialistischen Rassegesetze<sup>161</sup> zugrunde, wodurch Jüdinnen\*Juden unter den Begriff der „Rasse“ subsumiert wurden, vermag dieser Begriff heutzutage zur Bekämpfung von Antisemitismus nicht mehr geeignet zu sein. In diesem Sinne spricht Doris Liebscher zutreffend von einer „Desartikulation von Antisemitismus aus dem Rassebegriff“<sup>162</sup>, welcher die verschiedenen Erscheinungsformen von Antisemitismus nicht zu erfassen vermag.<sup>163</sup> Denn Antisemitismus ist weder „ein Merkmal der davon Betroffenen, noch lässt er sich in eine einzige Diskriminierungskategorie wie „Rasse“, „Religion“ oder „Ethnie“ pressen. Rassistische und verschwörungstheoretische Zuschreibungen, Religion, mitunter die israelische Staatsangehörigkeit, ganz unterschiedliche Aspekte spielen hier intersektional

---

<sup>160</sup> LIEBSCHER, Das Besondere des deutschen Rassebegriffs in: Froese/Thym (Hrsg.), Grundgesetz und Rassismus, S. 245-271, 245.

<sup>161</sup> RGBI I, S. 1146; Vgl. ausführlich zu den Nürnberger Rassegesetzen siehe ESSNER, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassewahns 1933-1945.

<sup>162</sup> LIEBSCHER, Rasse im Recht, S. 136.

<sup>163</sup> Vgl. zum Begriff der „Rasse“ LIEBSCHER, Sind Juden weiß? Von den Schwierigkeiten des rechtlichen Umgangs mit Antisemitismus, in: Schüler-Springorum (Hrsg.), Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2020, S. 422-452; BARSKANMAZ, Rasse und ethnische Herkunft als Diskriminierungskategorien in: Mangold/Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht 2022, S. 303-348, 341 m.w.N.

zusammen.<sup>164</sup> Im strafrechtlichen Schrifttum wird der Begriff der „Rasse“ im Tatbestand des § 130 Abs. 1 StGB zwar kritisiert und dessen Problematik erkannt<sup>165</sup>, eine Auseinandersetzung mit dem Begriff erfolgt jedoch nicht. Argumentiert wird damit, dass die in § 130 Abs. 1 StGB und nun auch in § 192a StGB enthaltenen Begriffe nur der Abgrenzbarkeit der Gruppe vom übrigen Teil der Bevölkerung dienen und es daher auf die Begrifflichkeiten selbst gar nicht ankomme.<sup>166</sup>

## V. Fazit und Ausblick

Die strafgerichtliche Auseinandersetzung mit antisemitischen Beleidigungen weist eine lange Geschichte auf und ist von einigen Schwierigkeiten gekennzeichnet. Die wesentlichen Herausforderungen und damit verbundenen Schwierigkeiten wurden herausgearbeitet. So geht die Strafjustiz von einer Historisierung des Persönlichkeitsschutzes von Jüdinnen\*Juden aus, indem sie sowohl für die Feststellung der Verletzung der Ehre, als auch für die Verletzung der Menschenwürde von Jüdinnen\*Juden auf das Verfolgungsschicksal von Juden während der Zeit des Nationalsozialismus abstellt. Die Betrachtung der Rechtsprechung zu antisemitischen Beleidigungen verdeutlicht, dass eine Abwägung zwischen der betroffenen Ehre von Jüdinnen\*Juden und der Meinungsfreiheit der\*des Äußernden nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG kaum stattfindet, denn es wird zumeist eine Menschenwürdeverletzung auf Grund des Verfolgungsschicksals als Teil der Menschenwürde von Jüdinnen\*Juden angenommen. Dieses Verfolgungsschicksal verwendet die Rechtsprechung auch in einer langen Tradition als Abgrenzungsmerkmal der

<sup>164</sup> LIEBSCHER (Fn. 134), S. 238.

<sup>165</sup> M.w.N. SCHÄFER/ANSTÖTZ (Fn. 125), Rn. 27ff; HEGER, Antisemitismus als Herausforderung für das bundesdeutsche Strafrecht, in: Schuch (Hrsg.), Antisemitismus und Recht – interdisziplinäre Annäherungen, S.227-250.

<sup>166</sup> Vgl. statt vieler HEGER (Fn. 165).

Gruppen von Jüdinnen\*Juden gegenüber der Allgemeinheit, sodass eine Beleidigungsfähigkeit von Jüdinnen\*Juden als Kollektiv ermöglicht wird, gleichzeitig aber ein sprachliches „Othering“ stattfindet.

Der Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB weist jedoch noch eine andere Besonderheit auf: Es handelt sich bei § 185 StGB um ein Privatklagedelikt. Eine Strafverfolgung ist grundsätzlich von Betroffenen nach § 194 Abs. 1 StGB zu stellendem Strafantrag abhängig. Eine Ausnahme besteht, wenn die Beleidigung öffentlich oder in einer Versammlung getätigt wurde, dann ist nach § 194 Abs. 1 Satz 2 StGB kein Strafantrag erforderlich. Die Strafverfolgung ihrer Ehrverletzung nach § 185 StGB wird also grundsätzlich in die Hände von Jüdinnen\*Juden gelegt.<sup>167</sup>

Auch die Anwendung der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB scheint der Strafjustiz Schwierigkeiten zu bereiten, denn es gibt bisher keine veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zu § 192a StGB. Mit den obigen Ausführungen zu § 192a StGB wurden aus strafrechtsdogmatischer Perspektive bestehende Probleme eruiert und deren mögliche Handhabe für die Strafjustiz aufbereitet. Wie die Strafjustiz mit dem Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB umgeht und diesen gegen antisemitische Beleidigungen anwendet, bleibt abzuwarten.

---

<sup>167</sup> Zum Anzeigeverhalten von betroffenen Jüdinnen\*Juden siehe HENDLMEIER, TILL LAURIN, Antisemitismus anzeigen? Studien zu jüdischen Erfahrungen mit Antisemitismus und Anzeigeverhalten, ASJust Working Paper No. 1, Januar 2024, S. 13ff., [www.asjust.de](http://www.asjust.de).



## Rechtsprechungsverzeichnis

- BVerfG, Urteil vom 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198.  
BVerfG, Beschluss vom 23.03.1971 – 1 BvL 25/61, 1 BvL 3/62 = BVerfGE 30, 336.  
BVerfG, Urteil vom 11.05.1976 – 1 BvR 671/70 = BVerfGE 42, 143.  
BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 – 1 BvR 1376/79 = BVerfGE 61, 1.  
BVerfG, Beschluss vom 19.11.1985 – 1 BvR 934/82 = BVerfGE 71, 162.  
BVerfG, Beschluss vom 19.04.1990 – 1 BvR 40,42/86 = NStZ 1990, 383.  
BVerfG, Beschluss vom 26.06.1990 – 1 BvR 1165/89 = BVerfGE, 82, 272.  
BVerfG, Beschluss vom 09.06.1992 – 1 BvR 824/90 = NJW 1993, 916, 917.  
BVerfG, Beschluss vom 13.04.1994 – 1 BvR 23/94 = BVerfGE 90, 241.  
BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91 = BVerfGE 93, 266.  
BVerfG, Beschluss vom 06.09.2000 – 1 BvR 1056/95 = NJW 2001, 61.  
BVerfG, Beschluss vom 07.04.2001 – 1 BvR 17/01 = NJW 2001, 2072.  
BVerfG, Beschluss vom 12.11.2002 – 1 BvR 232/97 = NStZ 2003, 655.  
BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 – 1696/98 = BVerfGE 114, 339.  
BVerfG, Urteil vom 12.03.2008 – 2 BvF 4/03 = NJW 2008, 2907.  
BVerfG, Beschluss vom 20.02.2009 – 1 BvR 2266/04, Rn. 28 = NJW 2009, 3089.  
BVerfG, Beschluss vom 12.05.2009 – 1 BvR 2272/04 = NJW 2009, 3016.  
BVerfG Urteil vom 24.09.2009 – 2 BvR 2179/09 = NJW 2009, 3503.  
BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 = BVerfGE 124, 300.  
BVerfG, Beschluss vom 04.02.2010 – 1 BvR 369/04 = NJW 2010, 2193.  
BVerfG, Urteil vom 09.11.2011 – 1 BvR 461/08 = NJW 2012, 1498.  
BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 1 BvR 2678/10 = BeckRS 2012, 46347.  
BVerfG, Beschluss vom 08.02.2017 – 1 BvR 2973/14 = NJW 2017, 1460.  
BVerfG, Beschluss vom 22.06.2018 – 1 BvR 2083/15 – juris.  
BVerfG, Beschluss vom 05.12.2008 – 1 BvR 1318/07 = NJW 2009, 749f.  
BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19 = NJW 2020, 2622.  
BVerfG, Urteil vom 07.07.2020 – 1 BvR 479/20, Rn. 15 – juris.  
BVerfG, Beschluss vom 19.08.2020 – 1 BvR 2249/19 = NJW 2021, 148.
- BGH, Urteil vom 29.05.1951 – 2 StR 153/51 = BGHSt 1, 288.  
BGH Urteil vom 23.11.1951 – 2 StR 612/51 = BGHSt 2, 38.  
BGH, Urteil vom 08.05.1952 – 5 StR 182/52 = NJW 1952, 1183.  
BGH, Urteil vom 08.01.1954 – 1 StR 260/53 = BGHSt 6, 186.  
BGH, Urteil vom 29.11.1955 – 5 StR 322/55 = BGHSt 8, 325.  
BGH, Beschluss vom 18.11.1957 – GSt 2/57 = BGHSt 11, 67.  
BGH, Urteil vom 28.02.1958 – 1 StR 387/57 = BGHSt 11, 207.  
BGH, Urteil vom 28.2.1959 – 1 StE/59 = BGHSt 13, 32, 38;

- BGH, Urteil vom 21.04.1961 – 3 StR 55/60 = BGHSt 16, 49.  
BGH, Urteil vom 19.02.1963 – 1 StR 318/62 = BGHSt 18, 19.  
BGH, Urteil vom 25.07.1963 – 3 StR 4/63 = BGHSt 19, 63.  
BGH, Beschluss vom 18.02.1964 – 1 StR 572/63 = BGHSt 19, 237.  
BGH, Urteil vom 15.11.1967 – 3 StR 4/67 = BGHSt 21, 371.  
BGH, Urteil vom 20.06.1979 – 3 StR 131/79 = BGHSt 29, 26.  
BGH, Urteil vom 18.09.1979 – VI ZR 140/78 = BGHZ 75, 160.  
BGH Urteil vom 14.01.1981 – 3 StR 440/80 (S) = NStZ 1981, 258.  
BGH, Urteil vom 26.01.1983 – 3 StR 414/82 = BGHSt 31, 226.  
BGH, Urteil vom 05.07.1983 – 1 StR 168/83 = BGHSt 32, 1.  
BGH, Urteil vom 26.01.1983 – 3 StR 414/82 = BGHSt 31, 226.  
BGH, Beschluss vom 03.11.1983 – 1 StR 515/83 = NStZ 1984, 216.  
BGH, Urteil vom 02.04.1987 – 4 StR 55/87 = BGHSt 34, 329.  
BGH, Urteil vom 19.01.1989 – 1 StR 641/88 = BGHSt 36, 83.  
BGH, Urteil vom 15.03.1989 – 2 StR 662/88 = BGHSt 36, 145.  
BGH, Urteil vom 15.03.1994 – 1 StR 179/93 = BGHSt 40, 97.  
BGH, Urteil vom 06.04.2000 – 1 StR 502/99 = BGHSt 46, 36.  
BGH, Urteil vom 30.05.2000 – VI ZR 276/99 = BGH NJW 2000, 3421.  
BGH, Urteil vom 12.12.2000 – 1 StR 184/00 = BGHSt 46, 212.  
BGH, Urteil vom 10.04.2002 – 5 StR 485/01 = BGHSt 47, 278.  
BGH Urteil vom 22.12.2004 – 2 StR 365/04 = NJW 2005, 689, 691.  
BGH, Urteil vom 15.12.2005 – 4 StR 283/05 = NStZ-RR 2006, 305.  
BGH, Urteil vom 08.08.2006 – 5 StR 405/05 = NStZ 2007, 216.  
BGH Beschluss v. 04.08.2009 – 3 StR 174/09 = BeckRS 2009, 25652.  
BGH, Beschluss vom 19.05. 2010 – 1 StR 148/10 = NStZ 2010, 570.  
BGH, Beschluss vom 20.09.2010 – 4 StR 395/10 = NStZ-RR 2011, 273.  
BGH, Beschluss vom 30.11.2010 – 3 StR 428/10 = NStZ-RR 2011, 109.  
BGH, Beschluss vom 14.04.2015 – 3 StR 602/14 = NStZ 2015, 512.  
BGH, Beschluss vom 03.05.2016 – 3 StR 449/15 = BeckRS 2016, 16540.  
BGH, Beschluss vom 28.06.2018 – AK 26/18 – juris.
- RG, Urteil vom 25.10.1880 – 2160/80 = RGSt 3, 12.  
RG, Urteil vom 07.01.1881 – 3192/80 = RGSt 3, 246.  
RG, Urteil vom 03.11.1882 – 1885/82 –, RGSt 7, 169.  
RG, Urteil vom 03.07.1883 – 1532/83 = RGSt 9, 1.  
RG, Urteil vom 22.12.1886 – 3085/96 = RGSt 15, 116.  
RG, Urteil vom 17.12.1888 – 2802/88 = RGSt 18, 314.  
RG, Urteil vom 30.09.1892 – 2296/92 = RGSt 23, 246.  
RG, Urteil vom 14.06.1898 – 1548/98 = RGSt 31, 185, 189.

RG, Urteil vom 07.12.1907 - IV 837/07 = RGSt 40, 416.

RG, Urteil vom 13.07.1911 - II 470/11 = RGSt 45, 138.

RG, Urteil vom 17. April 1934 - 1 D 33/34 = RGSt 68, 120.

RG, Urteil vom 01.06.1937 - 1 D 174/36 = RGSt 71, 248.

OGH Britisch besetzte Zone Deutschlands, 12.12.1949 - StS 365/49 = OGHSt 2, 291.

OLG Celle, Urteil vom 06.07.1970 - 1 Ss 114/70 = NJW 1970, 2257.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.03.1991 - 2 Ss 391/90 - 17/91 II = NJW 1992, 1335.

OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.06.1994 - 1 Ss 80/94 = NStZ 1994, 490.

BayObLG, Urteil vom 17.12.1996 - 2 St RR 178/96 = NStZ 1997, 283.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.05.2001 - 2a Ss 50/01 - 16/01 II = NJW 2001, 3562.

BayObLG, Urteil vom 15.02.2002 - 1 St RR 173/01 = NStZ- RR 2002, 210.

OLG Celle, Urteil vom 18.02.2003 - 22 Ss 101/02 - juris.

BayObLG, Beschluss vom 20.10.2004 - 1 St RR 153/04 = NJW 2005, 1291.

OLG Hamm, Beschluss vom 10.10.2005 - 3 Ss 231/05 = NStZ-RR 2007, 140.

OLG Dresden, Beschluss vom 14.05.2009 - 1 Ss 181/09 - juris.

KG Berlin, Beschluss vom 30.04.2012 - (4) 161 Ss 80/12 (104/12) = NStZ-RR 2013, 8.

OLG Köln, Urteil vom 10. Dezember 2019 - III-1 RVs 180/19 - juris.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.03.2021 - Ss72/2020 (2/21) - juris.

LG Mannheim, Urteil vom 22. Juni 1994 - (6) 5 KLS 2/92 - juris.

## Literaturverzeichnis

- AMELUNG, KNUT, Die Ehre als Kommunikationsvoraussetzung, Baden-Baden 1970.
- ARZT, GUNTHER, Der strafrechtliche Ehrenschatz – Theorie und praktische Bedeutung, Juristische Schulung 1982, S. 717–728.
- BECK, VOLKER/TOMETTEN, CHRISTOPH, „Glühende Antisemiten“ und „arabische Jugendliche“, Zeitschrift für Rechtspolitik 2017, 244–246.
- BERNSTEIN, JULIA, Antisemitismus an Schulen in Deutschland. Befunde – Analysen – Handlungsoptionen, Weinheim 2020.
- CIRENER, GABRIELE/RADTKE, HENNING/RISSING-VAN SAAN, RUTH/RÖNNAU, THOMAS/SCHLUCKEBIER, WILHELM (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch: StGB, Band 8: §§ 123–145d, 13. Auflage, Berlin 2021.
- EBNER, MARKUS/KULHANEK, TOBIAS, Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB), Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 133 (2021), S. 984–1000.
- ERB, VOLKER/SCHÄFER, JÜRGEN (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB
- Band 3: §§ 80–184k, 4. Auflage, München 2021.
  - Band 4: §§ 185–262, 4. Auflage, München 2021.
- ESSNER, CORNELIA, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassewahns 1933–1945, Paderborn 2002.
- FINDEISEN, MICHAEL/HOEPNER, BARBARA/ZÜNKLER, MARTINA, Der strafrechtlichen Ehrenschatz — ein Instrument zur Kriminalisierung politischer Meinungsäußerungen, Zeitschrift für Rechtspolitik 1991, 245–249.
- FISCHER, THOMAS, Strafgesetzbuch: StGB, 71. Auflage, München 2024.
- FOERSTNER, GEORG, Kollektivbeleidigung, Volksverhetzung und „Lex Tucholsky“, Berlin 2002.
- FROESE, JUDITH/THYM, DANIEL, Grundgesetz und Rassismus, Tübingen 2022.
- GAFUS, TOBIAS, Beleidigung und Grundgesetz, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2021, S. 265–278.
- GLÖCKNER, OLAF/JIKELI, GÜNTHER (Hrsg.), Das neue Unbehagen. Antisemitismus in Deutschland heute, Hildesheim 2019.
- GROBMANN, SVEN, Der Beleidigungstatbestand: Partielle Reform oder grundlegende Revision?, Goldammer’s Archiv für Strafrecht 2020, S. 546–563.
- HAUCK, SUÉ GONZÁLEZ, Weiße Deutungshoheit statt Objektivität, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2022, S.153–175.
- HEINTSCHEL-HEINEGG, BERND VON (Hrsg.), BeckOK StGB, 60. Edition, München 2024

- HENDLMEIER, TILL LAURIN, Antisemitismus anzeigen? Studien zu jüdischen Erfahrungen mit Antisemitismus und Anzeigeverhalten, ASJust Working Paper No. 1, Januar 2024, online abrufbar unter [www.asjust.de](http://www.asjust.de).
- HIRSCH, HANS Joachim, Ehre und Beleidigung, Karlsruhe 1967.
- HOVEN, ELISA, Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 15.01.24 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes (BT-Drs. 20/9310), online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw03-pa-recht-antisemitismus-985006>.
- HOVEN, ELISA/WITTING, ALEXANDRA, Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter, Neue Juristische Wochenschrift 2021, S. 2397–2401.
- HOVEN, ELISA/WITTING, ALEXANDRA, Die Verhetzende Beleidigung in § 192 a StGB – Zum strafrechtlichen Umgang mit gruppenbezogenen Beleidigungen, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2022, S. 589–595.
- HUBER, PETER/VOßKUHLE, ANDREAS (Hrsg.), GG Kommentar, 8. Auflage, München 2024.
- HÖRNLE, TATJANA, Grob anstößiges Verhalten, Frankfurt am Main 2004.
- JANSEN, Scarlett, Verhetzende Beleidigung – gelungene Erweiterung der Ehrdelikte?, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2022, S. 94–107.
- KELLER-KEMMERER, NINA/LÖBRICH, NIKE, Antisemitismuskritik vor Gericht, ASJust Working Paper 2, online abrufbar unter: [www.asjust.de](http://www.asjust.de).
- KINDHÄUSER, URS/NEUMANN, ULFRID/PAEFFGEN, HANS-ULLRICH/SALIGER, FRANK (Hrsg.), Nomos Kommentar StGB, Band 2: Besonderer Teil, §§ 80–231, 6. Auflage, Baden-Baden 2023.
- KIESEL, DOREEN/EPPENSTEIN, THOMAS (Hrsg.), „Du Jude“ – Antisemitismus-Studien und ihre pädagogischen Konsequenzen, Hamburg 2020.
- KOCHER, EVA, Objektivität und gesellschaftliche Positionalität, Kritische Justiz 2021, S. 268–283.
- KREY, VOLKER, Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe – ein Gericht läuft aus dem Ruder, Juristische Rundschau 1995, S. 221–228.
- LACKNER, KARL/KÜHL, KRISTIAN/HEGER, MARTIN (Hrsg.), StGB Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage, München 2023.
- LAGODINSKY, SERGEY, Kontexte des Antisemitismus – Rechtliche und gesellschaftliche Aspekte der Meinungsfreiheit und ihrer Schranken, Berlin 2013.
- LIEBSCHER, DORIS, Rasse im Recht, Berlin 2021.
- LEMBKE, ULRIKE, Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 15.01.24 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes (BT-Drs. 20/9310), online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw03-pa-recht-antisemitismus-985006>.

- MANGOLD, ANNA KATHARINA/PAYANDEH MEHRDAD (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, Tübingen 2022.
- MANGOLDT, HERMANN VON/KLEIN, FRIEDRICH/STARCK, CHRISTIAN (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage, München 2018.
- MATT, HOLGER/RENZIKOWSKI, JOACHIM (Hrsg.), StGB Strafgesetzbuch Kommentar, 2. Auflage, München 2020.
- MÜNCH, INGO VON/KUNIG, PHILIP (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage, München 2021.
- NUSSBAUM, MAXIMILIAN, Jenseits der Beleidigung unter Kollektivbezeichnung? – Überlegungen zur Verhetzenden Beleidigung gem. § 192a StGB, Kriminalpolitische Zeitschrift 2021, S. 335–342.
- PHILIPP, SIMONE/MEIER, ISABELLA/APOSTOLOVSKI, VERONIKA/STARL, KLAUS/SCHMIDLECHNER, KARIN MARIA (Hrsg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung, Baden-Baden 2014.
- RAHMLOW, MATTHIAS, Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht, Berlin/New York 2006.
- RITZE, KLAUS, Die „Sexualbeleidigung“ nach § 185 StGB und das Verfassungsgebot „nulla poena sine lege“, Juristen Zeitung 1980 91–92.
- SACHS, MICHAEL (Hrsg.), GG Kommentar, 9. Auflage, München 2021
- SCHÖNKE, ADOLF/SCHRÖDER, HORST (Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage, München 2019.
- SCHUCH, CHRISTOPH (Hrsg.) Antisemitismus und Recht, Interdisziplinäre Annäherungen, Bielefeld 2024.
- SCHUBERT, CLAUDIA, Verbotene Worte? Frankfurt am Main 2005.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, STEFANIE (Hrsg.), Jahrbuch für Antisemitismusforschung 29 (2020), Berlin 2021.
- SCHÖBLER, FRANK, Anerkennung und Beleidigung, Frankfurt am Main 1997.
- SCHWARZ, LAURA/HEGER, MARTIN, Die verhetzende Beleidigung als neuer Straftatbestand zur Bekämpfung von Hasskriminalität, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 136 (2024), S. 57–102.
- SCHWARZ-FRIESEL, MONIKA/REINHARZ, JEHUDA, Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert, Berlin 2013.
- WEHINGER, MARKUS, Kollektivbeleidigung – Volksverhetzung, Baden-Baden 1994.
- WOLTER, JÜRGEN (Hrsg.), Systematischer Kommentar-StGB Band IV: §§ 174–241a StGB, 9. Auflage, Köln 2019.
- WUTTKE, SYBILLE, Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 19.05.2021, Stuttgart 2021.

ZICK, ANDREAS/HÖVERMANN, ANDREAS/JENSEN, SILKE/BERNSTEIN, JULIA/PERL,  
Nathalie, Jüdische Perspektive auf Antisemitismus in Deutschland, Bielefeld 2017.

Diese Veröffentlichung wurde ermöglicht im Rahmen des Forschungsprojekts „AS-Just. Struggling for Justice. Antisemitismus als justizielle Herausforderung“ [01UG2146A], gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei der Autorin.

**Kontakt:**

ASJust Koordination: Dr.<sup>in</sup> Nina Keller-Kemmerer, Justus-Liebig-Universität Gießen  
[asjust@recht.uni-giessen.de](mailto:asjust@recht.uni-giessen.de)

**Impressum:**

ISSN: 2942-7398  
Januar 2025

Alle ASJust Working Paper sind auf der ASJust-Website unter [www.asjust.de](http://www.asjust.de) verfügbar.

Alle Inhalte dieses Working Papers sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der Autorin.

**Zitervorschlag:**

SCHWARZ, LAURA, Antisemitische Beleidigungen und Strafrecht, ASJust Working Paper No. 7, Januar 2025.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung